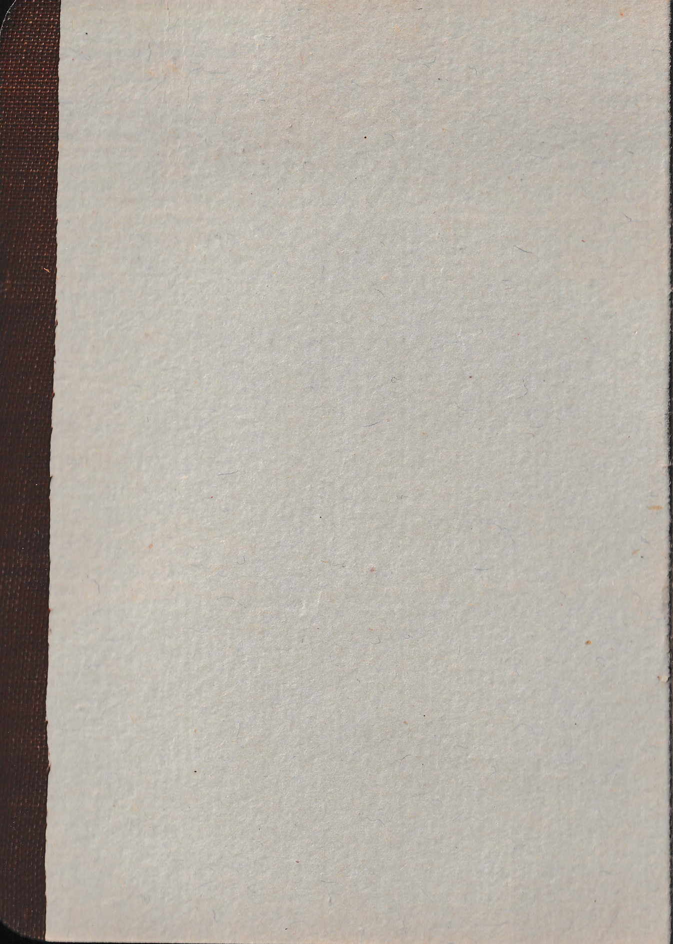


Dienstvorschrift

für die

S.A. der N.S.D.A.P.

Heft 1



Dienstvorschrift

für die S.A. der N.S.D.A.P.

(S.A.D.V.)

Heft 1

I. Die S. A.
II. Der S. A.-Mann
III. Der S. A.-Führer

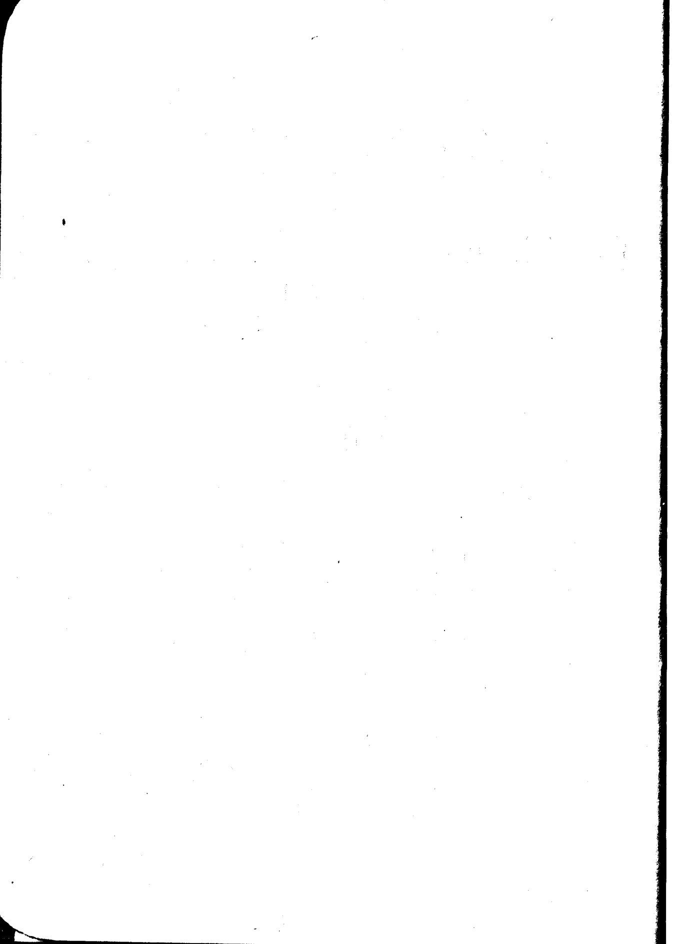
Der Oberste S.A.-Führer.
A. Nr. 2200/32.

München, 1. Oktober 1932.

Nachstehende **S.A.-Dienstvorschrift** tritt mit sofortiger Wirksamkeit an die Stelle des Entwurfes der S.A.D.V. v. 30. 5. 31 Ia Nr. 3015/31. Eigenmächtige Zusätze und Abänderungen sind untersagt.

Wo in der Vorschrift die Bezeichnung „S.A.-Führer, S.A., S.A.-Männer", gebraucht wird, sind darunter S.S.-Führer, S.S. und S.S.-Männer mitverstanden. Soweit für die S.S. besondere, von denen der S.A. abweichende Bestimmungen getroffen sind, sind sie in der Dienstvorschrift für die S.S. vom 20. 11. 1931 enthalten.

Adolf Hitler



nationalen Ehre, durchglüht von einem unbändigen Willen zur Freiheit, getragen aber von der Erkenntnis der notwendigen Aufrechterhaltung einer allein die Zukunft gewährleistenden wahrhaft sozialen Volksgemeinschaft.

Ein lebendiges Dokument dieser Gesinnung und ein unerschütterlicher Garant für die Verwirklichung dieses Wollens müssen im Rahmen der nationalsozialistischen Gesamtbewegung ihre von mir einst gegründeten Schutzabteilungen sein, die S.A.

Die SA. soll den jungen Deutschen geistig und körperlich zum gestählten, kampfbereiten Menschen für unser deutsches Volk erziehen.

Sie soll aus Hunderttausenden eine einige, disziplinierte, gewaltige Organisation zusammenschweißen.

Im Zeitalter der Demokratie muß die Autorität des Führers, in der Zeit einer zügellosen Freiheit eiserne Disziplin ihr Fundament sein.

Soweit nicht Ungesetzliches gefordert wird, ist ihr Gehorsam ein blinder.

Ihre höchste Ehre ist die höchste Treue. An ihr wird die Gewalt und der Terror unserer Gegner brechen!

Männer und Kameraden der S.A.!

Durch das Diktat von Versailles haben Deutschlands innere und äußere Feinde unserem Volke die Wehrpflicht und das Wehrrecht genommen. Nach dem Wunsche unserer Verderber soll aber der technischen und organisatorischen Entwaffnung unseres Volkes auch noch die geistige folgen. Ihre Parteien der Demokratie und des Marxismus verseuchen das deutsche Denken mit pazifistischen Lehren und hoffen, dadurch die augenblickliche Wehr- und Waffenlosigkeit des deutschen Reiches zu einer ewigen geistigen und seelischen Zerstörung des deutschen Volkes vertiefen zu können. Dabei verkünden dieselben Parteien, die nach außen von demütiger Unterwerfung reden, nach innen den brutalsten Terror.

Demgegenüber ist es das unerschütterliche Ziel der nationalsozialistischen Bewegung, an Stelle des heutigen Deutschlands ein neues zu setzen. Dieses soll dereinst erfüllt sein von dem Gedanken der

Geleitwort.

Kameraden der S.A.!

Seit dem 4. November 1921, der ihr Geburtstag und zugleich der Tag ihrer Bluttaufe war, ist die Sturmabteilung der N.S.D.A.P. aus einem kleinen Häuflein zu einem mächtigen braunen Heer angewachsen, ist sie das geworden, was unser Führer Adolf Hitler von ihr wollte: Der starke, schlagkräftige Arm der Bewegung. Alle Schikanen der uns feindlichen Parteiregierungen, aller bis zum feigen Mord sich steigernde Terror des Marxismus haben diese gigantische Entwicklung nicht aufzuhalten vermocht.

Dieses Heer ist nicht mehr von einem Mann mit dem Auge zu überblicken, nicht mehr mit einer Stimme zu leiten. Um trotzdem die S.A. zu einem Körper zu machen, gleich in der äußeren Erscheinung, gleich in der Ausbildung, von gleichem

Indem diese Organisation aber in unverbrüchlicher Treue zum Führer und unzertrennlicher Kameradschaft untereinander diese Gedankengänge verwirklicht, hilft sie mit, als scharfes Schutz- und Werbungsmittel der nationalsozialistischen Gesamtbewegung den Sieg an jene Fahnen zu heften, die in der schlimmsten Zeit deutscher Ohnmacht und deutscher Verzagtheit den Glauben an unsere Zukunft verkörpern und bei Millionen weiter erwecken.

Die S.A. trägt die Fahne des neuen Reiches schon heute vor ihren Stürmen, die Adler der kommenden Erhebung unseres Volkes sind ihre Kokarden.

S.A.-Kameraden, das Ziel ist bekannt. Die neue S.A.-Dienstvorschrift zeigt uns den Weg.

gez. Adolf Hitler.

I. Die Sturmabteilung (S.A.)

1. Geschichte.

1. „Ihr werdet heute zum ersten Male auf Biegen und Brechen der Bewegung die Treue halten müssen. Keiner von uns verläßt den Saal, außer sie tragen uns als Tote hinaus. Wer feige zurückweicht, dem reiße ich persönlich die Armbinde herunter und nehme ihm das Abzeichen. Denkt daran, daß der Angriff beim geringsten Versuch zur Sprengung die beste Verteidigung ist." (Adolf Hitler am 4. 11. 1921 zu den nat.-soz. „Ordnern" im Vorraum des Hofbräuhauses in München.)

Nebenan im überfüllten Saal tobte eine mehr als tausendköpfige Menge, zumeist Marxisten, im Bewußtsein der Überlegenheit der Masse. Eine Stunde später warfen die 46 Nationalsozialisten über 800 Marxisten in blutiger Saalschlacht die Treppe hinunter; die Versammlung konnte ohne weitere Störung fortgeführt werden. Von diesem 4. November 1921 an trug die Ordnertruppe der

Geiste beseelt, an der Wasserkante so gut wie in den Alpen, im Bergwerksgebiet der Ruhr wie auf den Gütern Ostpreußens, sind gemeinsame Richtlinien notwendig.

Sie soll Euch die S.A.-Dienstvorschrift geben.

Ich gebe sie hiermit in Eure Hand. Und nun, Kameraden, vorwärts!

Der Chef des Stabes:
gez. Ernst Röhm.

wehenden Fahnen durch Koburgs Straßen, umtobt von Tausenden vor Wut brüllenden Marxisten. Von Juden aufgehetzt, griffen sie von allen Seiten an, wurden aber mit blutigen Köpfen abgewiesen. In zehn Minuten waren die Straßen vom roten Terror reingefegt. Eine angekündigte Gegenkundgebung mit Unterstützung auswärtiger Marxisten, die von Suhl und Gotha verschrieben waren, kam angesichts der S.A. nicht mehr zustande. Der Marsch der S.A. durch die Stadt am nächsten Tage wurde zu einem Triumphzug, begeistert begrüßt von der vom roten Terror befreiten Bevölkerung. Ungewollt machte die schamlos hetzende Linkspresse durch ihre wutschäumenden Berichte ganz Deutschland auf die junge nationalsozialistische Bewegung aufmerksam, und zum ersten Male hörten weite Kreise des Volkes, daß es Männer gab, die dem roten Terror entgegenzutreten wagten — die S.A.!

4. Von da ab wurde in den roten Hochburgen Bayerns planmäßig mit dem roten Terror aufgeräumt. Überall entstanden S.A.-Einheiten (Hundertschaften). Bald ergab sich die Notwendigkeit, sie zu größeren Einheiten zusammenzufassen. Im Wesen und Charakter entfernte sich mit Naturnotwendigkeit die S.A. immer mehr von den damals bestehenden Wehrverbänden und wurde zur aus-

Bewegung den Ehrennamen „Sturmabteilung" (S.A.). An diesem Tage begann ihre Geschichte.

2. Im Spätsommer 1922 riefen die vaterländischen Verbände zu einer öffentlichen Kundgebung auf dem Königsplatz in München auf. Die Nationalsozialisten marschierten geschlossen zum Platz, voran 6 Hundertschaften der S.A.; Marxistenhaufen, die den Marsch stören wollten, wurden mit blutigen Schädeln auseinandergejagt. Zum ersten Male wurde das von den Marxisten bisher ausschließlich für sich in Anspruch genommene Recht auf öffentliche Kundgebungen durchbrochen; wir machten unser Recht auf die Straße geltend. Und zum ersten Male flatterten bei einer öffentlichen Kundgebung, jubelnd begrüßt, die Hakenkreuzfahnen über der Volksmenge. Damals trug die S.A. als äußerliches Kennzeichen nur die rote Armbinde mit dem schwarzen Hakenkreuz im weißen Felde zum bürgerlichen Anzug.

3. Im Oktober 1922 fuhr der erste S.A.-Transportzug von München nach Koburg. Die dortigen freien Gewerkschaften hatten jeden öffentlichen Aufzug verboten, damit „das Proletariat nicht provoziert würde". Unbekümmert darum marschierte Adolf Hitler an der Spitze seiner 800 Münchner S.A.-Männer mit klingendem Spiel und

Knickmann fiel, der Nationalsozialist Dreher starb auf der Teufelsinsel St. Martin de Ré in französischer Gefangenschaft. Dutzende von Nationalsozialisten füllten die französischen Kerker.

6. Aber immer stärker drängten die politischen und wirtschaftlichen Ereignisse des Jahres 1923 zu einer Entscheidung. Das durch die Geldentwertung ausgeplünderte deutsche Volk schrie nach Hilfe. Im September fand unter ungeheurer Beteiligung ein großer „Deutscher Tag" zur Erinnerung an das ruhmreiche alte Heer in Nürnberg statt. Besonders herzlich wurde von der Bevölkerung die durch Erscheinung und Auftreten vor allen andern Verbänden hervorstechende S.A. begrüßt. Ein „Kampfbund" wurde aus der S.A. und den Wehrverbänden „Oberland" und „Reichsflagge" gebildet. Noch bevor dieser wirksam wurde, fiel die Reichsflagge wieder ab. Nur ein Teil sagte sich von dem wetterwendischen Führer los und blieb unter dem Namen „Reichskriegsflagge" (Führer Hptm. Röhm) dem Bündnis treu.

7. Der 8. November 1923 folgte. In einer Versammlung der Führer der Vaterländischen Verbände und in Anwesenheit der bayrischen Regierungsmitglieder rief Adolf Hitler die neue nationale Regierung aus. Verrat und Treubruch bereiteten ihr schon am nächsten Tage ein blutiges

gesprochenen politischen Kampforganisation zum Schutz der nationalsozialistischen Bewegung. Das wurde der Öffentlichkeit zum ersten Male kund am 1. Parteitag im Januar 1923 in München. Bei Frost und Schnee marschierte die S.A. auf dem Marsfeld in weitem Viereck auf, zum Teil schon in der neuen Tracht (feldgraue Windjacke und Hitlermütze, an der als Kokarde das Parteiabzeichen getragen wurde). Auf dem Marsfeld wurden der S.A. vom Führer die ersten 4 Standarten verliehen. Sie tragen die Namen „München", „München II", „Nürnberg" und „Landshut". Sechstausend Mann zogen nach der Standartenweihe mit den neuen Symbolen durch Münchens Straßen.

5. Im Frühjahr 1923 besetzten die Franzosen das Ruhrgebiet. Das deutsche Volk hoffte, daß die Regierung ernstlich an Widerstand denken und einen nationalen Kurs einschlagen würde. Der deutsche Freiheitskampf schien zu beginnen. Die Nationalsozialisten wollten dabei in vorderster Front stehen und bereiteten sich durch Umstellung der S.A. zu einer militärischen Organisation darauf vor. Aber die Regierung des „nationalen Widerstands" unter Cuno fiel um und ließ die gegen die Ruhrbesetzung kämpfenden Freiwilligen im Stich. Leo Schlageter, ein S.A.-Mann, wurde von den Franzosen erschossen. Der Nationalsozialist

wegung gehen mußte. Aus den getreuesten der alten S.A. und aus Männern, die zum Teil vorher Gegner waren, entstand die neue S.A. Das braune Hemd wurde ihr Gewand, die alte Hitlermütze in der neuen braunen Farbe und die Armbinde sind geblieben. „Braunhemden" nannte sie bald der Volksmund.

Sie wurden wieder, wie einst die alte S.A., die Bahnbrecher der Idee Adolf Hitlers. Sie wurden wieder die Sturmabteilung der Partei und trugen als erste den Glauben an eine bessere Zukunft in das Volk. Sie wurden Soldaten der Idee, aber sie waren keine militärische Organisation mehr.

9. Im Jahre 1926 rief der Führer wieder zum ersten Parteitag nach der Neugründung der Partei. In Weimar marschierten 6000 S.A.-Männer im neuen Braunhemd vor ihrem Führer auf. Nur 6000! Aber ihr Geist war so übermächtig, daß sie sich stark genug fühlten, die Zukunft des Volkes in ihre Hände zu nehmen. Dort, wo einst die Verfassung der Republik geschaffen wurde, im Nationaltheater zu Weimar, wurden der S.A. 8 neue Standarten verliehen. Sie tragen die Namen „München III", „Franken", „Berlin", „Württemberg", „Thüringen", „Sachsen", „Baden", „Augsburg". Die Blutfahne von der Feldherrnhalle,

Ende. An der Feldherrnhalle und im Kriegsministerium fielen 14 S.A.-Männer im Feuer der Polizei und der Reichswehr. Viele wurden verwundet, darunter der Führer der S.A. (Hptm. Göring). Der Fahnenträger sank, die von Kugeln durchlöcherte Fahne noch mit den Fäusten umklammernd, tot auf das Pflaster. Einigen gelang es, das blutbefleckte Tuch von der Stange zu reißen und unter dem Rock geborgen zu retten. Alle Führer der Bewegung wurden in die Gefängnisse geworfen, die S.A. verboten und die Partei aufgelöst. Deutschlands schwärzeste Zeit der tiefsten Erniedrigung und Schande schien gekommen. Doch „Hitlers Geist im Herzen kann nicht untergeh'n — Sturmabteilung Hitler wird einst aufersteh'n!", so sangen damals die S.A.-Männer, und ihr Gruß in dieser finsteren Zeit war: „Deutschland erwache!".

8. Zwei Jahre später! Die Partei wurde neu gegründet, der Führer war wieder frei. Und von neuem begann der zähe, erbitterte Kampf, schier aussichtslos, unter dem Hohngelächter der Feinde der deutschen Freiheit. „Der Nationalsozialismus ist tot!", triumphierten sie. Redeverbote, Polizeischikanen, Gefängnis, Boykott, blutiger Terror und feiger hinterlistiger Mord, zu dem die Gegner als letztem Mittel griffen, zeichneten den Weg, den die Be-

marxistische Hochburg nach der andern wurde von unseren Braunhemden erstürmt. Das Landvolk wachte auf. Überall lernte man die verhaßten, verleumdeten Braunhemden Hitlers kennen. Die Scharen wuchsen und wuchsen. Wo einer verwundet wurde, traten zehn neue ein, wo einer fiel, sprangen hundert in die Lücke. Neue Kampflieder entstanden, erdacht von unbekannten S.A.-Männern, und wurden zum Gemeingut des Volkes.

In dieser Zeit wurde von Horst Wessel das Lied gedichtet, das ewig das Trutz- und Weihelied der Bewegung bleiben wird, das „Horst-Wessel-Lied". Horst Wessel war Sturmführer der Standarte 5 Berlin und fiel am 23. Februar 1930 durch Mörderhand.

12. Als Adolf Hitler 1929 zum Parteitag nach Nürnberg rief, war diese Großstadt fast zu klein, um die herbeiströmenden Massen zu fassen. Über 60 000 Braunhemden füllten im August das weite Rund des Luitpoldhains, eine kaum mehr zu überschauende braune Armee. „Schon der Aufmarsch allein ist ein Meisterstück der Organisation", schrieb die Presse. Über tausend Sturmfahnen leuchteten in der Sonne über den Kopf an Kopf stehenden Reihen, ein packendes, unvergeßliches Bild. Die ganze Welt, voran unser Erbfeind, der unseren Pfälzer S.A.-Männern das Tragen des Braun-

das Heiligtum der Bewegung, wurde der S.S. München zu treuen Händen übergeben.

10. Nach einem Jahr übermenschlichen Ringens gegen blutigen Terror — mehr als ein Dutzend Tote und zahlreiche Verwundete zeugen von ihm — rief der Führer wieder zum Parteitag, und zwar diesmal — 1927 — nach Nürnberg. Der gewaltige Aufmarsch der S.A. ließ ganz Deutschland aufhorchen: 30 000 Braunhemden standen im Luitpoldhain und marschierten unter dem tosenden Jubel der Bevölkerung an ihrem Führer vorbei. Dieser Tag stellte die junge, totgesagte Partei mit einem Schlag in die Reihe der großen Parteien. 12 neue Standarten wurden der S.A. vom Führer übergeben. „Der Eindruck ist überwältigend, die Begeisterung der Bevölkerung übertrifft diejenige der Augusttage 1914“, schrieb die bürgerliche Presse. Der Geist der S.A. hatte sich stärker erwiesen als alle Versuche der Feinde, sie niederzuschlagen.

11. Neuer Terror setzte ein. Tag für Tag häuften sich die Kämpfe der S.A. im ganzen Reich. Die Zahl der gefallenen Kameraden wurde immer größer, die blutigen Verletzungen gingen in die Tausende. Ein verkappter Bürgerkrieg tobte in Deutschland gegen das erwachende Volk, dem die Regierung bestenfalls untätig zusah. Aber eine

15. Die Wahlschlacht vom 14. September 1930 endete mit einem glänzenden Sieg der N.S.D.A.P. Mit Schrecken erkannten die Gegner in und außerhalb der Regierung, daß all ihre bisherigen Anstrengungen, die Bewegung totzuschlagen, kläglich versagt hatten. Aber in ihrer Verblendung meinten sie, durch eine verstärkte Anwendung der gleichen Mittel doch noch zu ihrem Ziel zu kommen. Polizeischikanen in bisher nicht gekanntem Maß, Terror und Mord der entfesselten Mordkommune setzten ein; fast täglich bezahlten brave S.A.-Männer ihre Treue mit ihrem Blut. Die S.A., in der man mit Recht das Rückgrat der Bewegung erkannte, suchte man vor allem zu treffen und glaubte sie durch Uniformverbot (dessen Ungesetzlichkeit das höchste preußische Gericht zwar feststellte), durch Aufmarschverbote und andere Schikanen zerschlagen zu können. Aber der Geist der S.A. war stärker als diese Mittelchen.

16. Adolf Hitler hatte einen seiner allerersten Mitkämpfer, Oberstleutnant Ernst Röhm aus dem Ausland zurückgerufen und stellte ihn Ende 1930 als Chef des Stabes an die Spitze der S.A.

Die Organisation der S.A. wurde damit auf eine neue Grundlage gestellt. In den Stab der Obersten S.A.-Führung, der den neuen Aufgaben entsprechend wesentlich ausgebaut wurde, traten

hemdes verbot, sah mit Staunen auf diese Kundgebung des deutschen Freiheitswillens. Schon fingen ihre Staatslenker an, eine Kursänderung in Deutschland für möglich zu halten. 24 neue Standarten wurden durch Berührung mit der Blutfahne geweiht und der S.A. übergeben.

13. Seither wuchs und wuchs die braune Armee. Immer neue Sturmfahnen wurden in allen Gauen des Reiches aufgepflanzt. Aber immer erbitterter wurden auch die Kämpfe, die ihr der Feind lieferte, der sich mehr und mehr in seiner Herrschaft bedroht sah. Die Überfälle auf unsere S.A.-Männer waren zu einer alltäglichen Sache geworden. Jeder, ob Freund oder Feind, wußte jetzt, daß eine nationalsozialistische Bewegung ohne die S.A. nicht denkbar wäre. Aber ebenso wußte jeder, daß niemand in Deutschland das Volk aus Elend und Schande herausführen konnte, wenn nicht die N.S.D.A.P. unter ihrem Führer Adolf Hitler und unter dem Schutze der S.A.

14. Am 2. September 1930 wurde der S.A. die höchste Anerkennung zuteil: Der Führer Adolf Hitler übernahm selbst die Oberste Führung der S.A. und sprach dabei aus: „Ich erwarte von allen S.A.-Führern und S.A.-Männern Treue und Gehorsam."

nur die Standarten der Gruppe Nord in annähernd voller Stärke am Platz; die benachbarten Gruppen waren nur mit Teilen, die entfernteren nur mit Abordnungen vertreten. 28 neue Feldzeichen verlieh der Führer an neuaufgestellte Standarten.

18. Unbelehrt durch den völligen Mißerfolg ihrer bisherigen Bekämpfung der S.A. setzten die Behörden des untergangreifen Systems ihre Unterdrückungsmaßnahmen fort und überboten sich förmlich in Schikanen kleinlichster und lächerlichster Art. Das Tragen auch nur einer braunen Hose, das Zusammenstehen von mehr als 2 S.A.-Männern wurde zum Staatsverbrechen, jedes öffentliche Auftreten, ja fast jeder Dienst überhaupt, wurde der S.A. unmöglich gemacht. Um so lässiger wurde der Schutz unserer S.A.-Männer gegen den Mordterror der Kommune gehandhabt. Dutzende von Todesopfern, Tausende von Verwundeten, von der Polizei nicht verhindert, von den Gerichten mit viel zu geringen Strafen gesühnt, bezeichneten den Weg der S.A. im Winter 1931/32.

19. Als Krönung der Verfolgung wurde dann am 13. April 1932 die S.A. verboten. Aber nur die äußere Form konnten sie vorübergehend zerschlagen. Der Geist, der unbeugsame Wille, unserer herrlichen Bewegung kämpfend zu dienen, sei es auch mit dem Einsatz des eigenen Lebens, blieb

viele alte Mitkämpfer, insbesondere aus dem Sturmjahre 1923.

An Stelle der 5 „Osafstellvertreter“-Bereiche wurden 10 Gruppen gebildet, die bald auf 12, später auf 14, endlich im Sommer 1932 auf 18 vermehrt werden konnten. Diese wurden wieder in Obergruppen zusammengefaßt. Die Unterteilung erfolgte in Untergruppen, Standarten, Sturmbanne und Stürme.

Die Standarten, deren Zahl jetzt schon die der Friedensinfanterieregimenter des alten Heeres überschritt, führten vom Frühjahr 1931 ab auf Anordnung des Stabschefs zur Erinnerung an deren Heldentaten die Nummern von Truppenteilen des alten Heeres, die in denselben Standorten standen. Auch zahlenmäßig verstärkte sich nun die S.A. von Monat zu Monat und wuchs vom Herbst 1930 bis zum Herbst 1932 einschließlich ihrer Sondergliederungen (S.S. und Motor-Einheiten) von 75 000 auf 500 000.

17. Schon 1931 war es nicht mehr möglich, die gesamte S.A. zu einem Treffen zusammenzurufen. Als am 24. Oktober 1931 die S.A. der nördlichen Gruppen zu einem S.A.-Treffen in Braunschweig versammelt wurde, standen rund 100 000 Mann in der Front, deren Vorbeimarsch in Achterreihen vor dem Führer fast 7 Stunden dauerte. Dabei waren

Gummiknüttel erschlagen wird, wie ja auch tatsächlich die Geschichte zeigt, daß nicht selten die bedeutendsten Köpfe unter den Hieben kleinster Geister endeten.

21. In der Kenntnis dieser uralten Tatsache und deren Anwendung beruht die Stärke und Macht des Marxismus und in der angeblich vornehmen, in Wahrheit aus Feigheit gewählten Ablehnung der Brachialgewalt und der ausschließlichen Billigung der „geistigen Waffen" die Jämmerlichkeit der bürgerlichen Parteien. Die Freiheit der Meinung und der Meinungsäußerung steht nur auf dem Papier, wenn nicht der Wille und die Fähigkeit dahinter stehen, diese Freiheit zu erkämpfen und zu sichern. Zu diesem Zweck wurde innerhalb der nationalsozialistischen Bewegung die Sturmabteilung (S.A.) geschaffen. Sie stellt, wie Adolf Hitler in seinem Buch „Mein Kampf" sagt, nur eine — allerdings die wichtigste — Abteilung dieser Bewegung dar; sie ist ein Glied in ihr, genau so wie die Propaganda, die Presse u. a. lediglich Glieder der Partei darstellen.

22. Aufgabe der S.A. ist es, der Schutz der Verkünder unseres geistigen Zieles vor Bedrängung durch feindliche Gewalt zu sein. Sie ist das Machtmittel der Partei, um ihr den nötigen Respekt

ungebrochen. Und damit erwies sich die S.A. stärker als ihre Feinde. Der Minister Groener, der das S.A.-Verbot erwirkt hatte, fiel zuerst als Opfer eben dieses Verbotes. Bald folgte ihm das gesamte Reichskabinett nach. Am 13. Juni fiel das Verbot, der Führer rief zur Neuaufstellung der S.A. auf. Innerlich gestählt, fester zusammengeschweißt und kampfentschlossener denn je, durch über 60 000 Neuzugegangene verstärkt, stand die S.A. wieder da, bereit, in dem nun bevorstehenden Endkampf das zu sein, wozu sie der Führer geschaffen: Der starke unüberwindliche Arm der Bewegung.

2. Wesen und Aufgaben.

20. Jede neue Idee wird von den Vertretern der herrschenden alten Anschauungen verfolgt und bekämpft. Erweist sich die neue Idee als besser den bisherigen gegenüber und deshalb als geistig nicht niederzuringen, so greifen die Gegner nach dem Versagen der „geistigen Waffen" zum brutalen Terror der Faust. Findet die neue Idee dann nicht auch Fäuste, die sie verteidigen und den Terror zu brechen vermögen, dann wird sie bald sang- und klanglos in Vergessenheit sinken. Adolf Hitler sagte einmal, daß der größte Geist ausgeschaltet werden kann, wenn sein Träger von einem

25. Die Erfüllung dieser Aufgaben setzt die feste Zusammenfassung all derjenigen Mitglieder der Partei voraus, die körperlich und charakterlich dazu geeignet sind. Die Werbung dieser Leute, ihre gründliche Ausbildung und eingehende Erziehung ist ebenfalls eine Aufgabe der S.A.

26. Die ehemaligen Frontsoldaten in der S.A. sollen die Erinnerung an das Heldentum des Weltkrieges erhalten und den Geist der Front auf das heranwachsende Geschlecht übertragen. Immer mehr wird mit der Überalterung und dem Schwinden der Frontsoldatenvereinigungen und Wehrverbände die S.A. neben der Reichswehr zur Trägerin der Tugenden des alten Heeres. Mut, Tapferkeit, Treue, Pflichtgefühl, Gehorsam und Kameradschaft soll der S.A.-Mann ebenso gut kennen und üben, wie einst der deutsche Soldat des großen Krieges, wenn auch unter anderen Verhältnissen.

27. Die Erziehung der S.A.-Männer greift aber schon jetzt über das vorläufige Ziel der Brauchbarmachung für die Aufgaben der S.A. hinaus und bildet in ihnen die Träger des kommenden deutschen Staates heran. Vornehmste Aufgabe dieser Erziehungsarbeit ist die Gewöhnung der Jugend und der Männer, die es wieder verlernt haben, an die unentbehrliche Grundlage jedes wirklichen Staates: Die Unterordnung im Dienste

zu verschaffen und gewaltsame Störungsversuche abzuwehren.

23. Dieser Aufgabe wird sie gerecht durch:
 a) Schutz und Mitwirkung bei der Propagandatätigkeit der Bewegung,
 b) Pflege des Frontsoldatengeistes,
 c) Erziehung zur Kämpfernatur und zur Selbstzucht.

24. Zu dem ursprünglichen Zweck der S.A., die politische Arbeit der Bewegung zu schützen, trat ganz von selbst in ihrer weiteren Entwicklung die Aufgabe, diese Arbeit zu unterstützen und für die Idee zu werben. Mehr als Reden und Schriften wirkt auf den Außenstehenden die Tatsache, daß es Männer gibt, die bereit sind, ihre Weltanschauung öffentlich zu bekennen und nötigenfalls mit ihrem Blute zu erhärten. Eine Idee ist so viel wert, als sie Männer findet, die sie verteidigen. Wo sich die Besten zusammenfinden und zum größten Opfer für ihren Glauben bereit sind, kann eine Sache nicht schlecht sein; so sagt sich instinktiv und mit Recht jeder, der diese Männer sieht. Das gleiche Gewand, die wehenden Fahnen, das lockende Spiel, das werbende Lied, der gleiche Schritt, vor allem die ernste, straffe Haltung und die heilige Begeisterung — das reißt mit und zwingt zum Nachdenken.

Dieser Kampf kann als Angriffs- und als Abwehrkampf geführt werden.

30. **Kampf** ist die Hauptaufgabe der S.A. Kampf gegen alles, was sich unserer Bewegung und den großen Zielen unseres Führers hindernd entgegenstellt: Marxismus, internationale Hochfinanz, Volksausbeuter, Volksversklavung, Rassenschande, Kastengeist, Standesdünkel.

Die S.A. führt diesen Kampf in der Eroberung der Straße, in der Brechung des roten Terrors, durch den Schutz der Versammlungen und durch Aufmärsche und Umzüge, die dem deutschen Volk die Wucht und Geschlossenheit der Bewegung werbend vor Augen führen.

Kampfgrundsatz ist: **Die S.A. muß Sieger sein, wo sie auftritt.** Dementsprechend ist auch der Einsatz zu regeln.

31. Die Kampfführung liegt verantwortlich allein in den Händen der S.A.-Vorgesetzten, politische Stellen haben sich jeder Einflußnahme auf die Kampfführung zu enthalten. Dagegen ist den Anträgen der politischen Stellen auf Einsatz der S.A. Folge zu leisten. Umzüge dürfen nur im Einvernehmen mit dieser befohlen werden. Als Umzug gilt nicht der geschlossene An- und Abmarsch zum Dienst.

der Idee, die als die einzig richtige für das Wohl von Volk und Vaterland erkannt wurde. Sie soll ferner in der Jugend das Gefühl der Ehre wieder wecken und ihr ins Herz hämmern, daß es eines Deutschen unwürdig ist, sich knechten zu lassen, vor den Feinden zu kriechen und um Frieden um jeden Preis zu winseln. In ihrem Empfinden darf kein pazifistischer Hauch spürbar sein, sondern nur das naturnotwendige, uralte und gesunde „Wehre dich!" Was den meisten anderen vorerst noch ein Begriff ist, muß beim S.A.-Mann bereits feste Gestalt annehmen.

28. Die körperliche Ertüchtigung durch Leibesübungen aller Art soll die S.A. für ihre Aufgabe des Schutzes der Bewegung und zu ihrem eigenen Schutz, zur Notwehr gegen Angriffe und Überfälle stählen. Gleicher Wert wie dieser Ertüchtigung ist der Gewöhnung an Selbstzucht beizumessen, an deren Fehlen unsere heutige Jugend vielfach krankt.

29. So stellt die S.A., richtig betrachtet, den Kern der Organisation unserer Bewegung dar. Aus den Massen, welche die politische Organisation für unsere Idee gewinnt, wählt sie die Kampffreudigsten und Kampftüchtigsten aus und faßt sie in Einheiten zusammen, die zum Kampf gegen die Feinde der Bewegung eingesetzt werden können.

Die Schar.

35. Die Schar bildet die Grundlage und den Grundstock für den gesamten Aufbau und Einsatz der S.A. Erst aus der Schar heraus entwickelt sich die weitere Gliederung in Trupps, Stürme usw. Die Schar soll aus Kameraden bestehen, die sich aus gleicher Gesinnung und gemeinsamer Verbundenheit, die sich auf Jugendfreundschaft, Schulkameradschaft oder gleiches Arbeitsverhältnis gründet, zusammenschließen. Erwünscht und notwendig ist auch örtliche Nachbarschaft, die rasches Zusammenziehen und sofortige Zusammenarbeit ermöglicht. Deshalb ist auch ihre Stärke nicht genau festgesetzt; sie kann sich zwischen 4 und 16 Mann (einschl. Schar- und stellvertr. Scharführer) bewegen, soll aber möglichst nicht unter 8 Mann betragen.

Kopf und Seele der Schar ist der Scharführer. Das kann zunächst nur der sein, der die Schar aufstellt. Die Schar kann aufgestellt werden:

a) Durch freiwilligen Zusammenschluß. Der die Schar Aufstellende meldet die beabsichtigte Aufstellung dem Sturmführer seines Gebietes;
b) auf Befehl durch einen zum Scharführer geeigneten S.A.-Mann.

Nach erfolgter Aufstellung nimmt der Sturmführer die Schar unter seinen Befehl.

32. Nie darf vergessen werden, daß die politische Organisation und die S.A. **dasselbe Ziel** haben: Den Sieg der Idee. Die Arbeit jedes Teiles ist gleich wichtig; sie muß sich gegenseitig ergänzen und Hand in Hand gehen. Weder die S.A. allein, noch die politische Organisation allein, wird die Bewegung zum Ziel führen können.

3. Gliederung.

33. In der S.A. werden unterschieden:

S.A.-**Gliederungen** (S.S., N.S.K.K., N.S.F.K. usw.) und

S.A.-**Einheiten** (Stürme, Sturmbanne, Standarten usw.).

a) Eigentliche Sturmabteilungen.

34. Die S.A. gliedert sich von unten nach oben in folgende Einheiten:

Schar,
Trupp,
Sturm,
Sturmbann,
Standarte,
Untergruppe,
Gruppe,
Obergruppe,
Oberste S.A.-Führung.

Der Sturm ist die wichtigste Einheit der S.A. und vielfach die höchste, in der engste örtliche und persönliche Verbundenheit noch erreicht werden kann.

Die Stürme werden innerhalb der Standarte durchnumeriert. Die Stürme des Sturmbanns I tragen die Nummern 1—10, die des Sturmbannes II die Nummern 11—20 u. s. f. Die Nummer wird vom Standartenführer bestimmt. Daneben kann Stürmen zur Erinnerung an besonders verdiente Sturmangehörige, namentlich an im Dienste der Bewegung gefallene, ein Name auf Antrag von dem Obersten S.A.-Führer verliehen werden.

Die Aufstellung neuer Stürme bedarf der Genehmigung der Gruppe.

Der Sturm führt eine Sturmfahne, die Hakenkreuzfahne der N.S.D.A.P. (Vergl. Ziff. 203.) Sie ist vom Sturmführer zu verwahren, der über ihre Mitführung bestimmt und für die Aufbewahrung, Sicherung und das würdige Aussehen der Fahne verantwortlich ist.

Der Sturmbann.

38. Mehrere Stürme werden zum Sturmbann zusammengefaßt (250 bis 600 Mann).

Überschreitet die Stärke einer Schar die Zahl 16, so sind zwei Scharen zu bilden (Grundstock der 2. Schar zunächst 4 Mann); der Führer ist aus der bisherigen Schar zu entnehmen.

Die Schar trägt keine Nummer, sondern einen Namen (den des Gründungsführers, des Werkes, des Stadtviertels, der Straße usw.). Bestimmung bzw. Bestätigung des Namens durch den Sturmführer.

Die Schar ist die kleinste Einheit für den Einsatz der S.A. Einzelne S.A.-Männer dürfen nie eingesetzt werden (außer als Melder, Verbindungsmann u. ä.).

Der Trupp.

36. Der Trupp besteht grundsätzlich aus 3 Scharen von möglichst gleicher Stärke.

An der Spitze steht der Truppführer. Er wird in der Regel, da der Trupp aus der Schar herauswächst, der älteste Scharführer sein.

Der Trupp erhält vom Sturmführer einen Namen, selbständige, d. h. nicht im Sturmverband stehende Trupps werden wie die Stürme numeriert.

Der Sturm.

37. 2 oder mehrere Trupps werden zum Sturm zusammengefaßt (60—150 Mann).

Symbol, das der Oberste S.A.-Führer verleiht. (Vergl. Ziff. 208.)

Die Standarte führt eine Nummer, die von der Gruppe beantragt und vom Obersten S.A.-Führer festgesetzt wird. Als Nummer ist die eines Truppenteils der alten Armee zu wählen, der in einem Ort des Standartenbereiches seinen Standort hatte oder sich aus ihm rekrutierte. Innerhalb einer Gruppe dürfen nicht 2 Standarten die gleiche Nummer führen.

Die Aufstellung neuer Standarten bedarf der Genehmigung der Obersten S.A.-Führung.

Die Untergruppe.

40. Mehrere Standarten bzw. selbständige Sturmbanne werden in eine Untergruppe zusammengefaßt. Sie wird in der Regel die S.A. eines politischen Gaues umfassen. Es können aber auch die Standarten mehrerer Gaue zu einer Untergruppe vereinigt oder aber ein Gau in mehrere Untergruppen geteilt werden.

An der Spitze der Untergruppe steht der Untergruppenführer, dem ein Stabsführer und die nötigen Sachbearbeiter beigegeben sind. Zur Bestreitung der dienstlichen Bedürfnisse seines Stabes und der untergeordneten Dienststellen werden ihm

An der Spitze steht der Sturmbannführer.

Der Sturmbann ist eine Untergliederung der Standarte und wird daher bezeichnet: I/24, II/38. Die Sturmbanne sind innerhalb der Standarte fortlaufend zu numerieren. Nur der Stab des Sturmbannes trägt die Bezeichnung am Kragen.

Lassen die Verhältnisse die Selbständigmachung einer Einheit als notwendig erscheinen, die aber die für eine Standarte vorgeschriebene Mindeststärke noch nicht erreicht, so kann sie als „selbständiger Sturmbann" aufgestellt werden. Er führt dann, wie die Standarten, eine besondere Nummer (siehe Ziff. 39).

Die Aufstellung neuer Sturmbanne bedarf der Genehmigung der Gruppe.

Die Standarte.

39. Mehrere Sturmbanne bilden die Standarte. (1200—3000 Mann.)

Die Standarte entspricht etwa dem Regiment nach militärischen Begriffen.

Die Standarte soll in sich einen ganz besonders ausgeprägten Korpsgeist pflegen, an die Tradition früherer Zeiten anknüpfen und einen nach einheitlichen Gesichtspunkten geschlossenen Körper darstellen. Der Geist der Standarte stählt sich an ihrem

Führung unterstellt bleiben, wenn besondere Umstände dies zweckmäßig erscheinen lassen, die Stärke aber die Erhebung zur Gruppe noch nicht rechtfertigt.

Die Stärke einer Gruppe soll 30000 Mann in der Regel nicht überschreiten.

Die Gruppe ist die höchste Befehlseinheit unter dem Obersten S.A.-Führer. Lediglich in den in Ziff. 42 aufgeführten Beziehungen ist sie der Obergruppe unterstellt.

Die Gruppe trägt eine Bezeichnung, die der Oberste S.A.-Führer verfügt.

Die Obergruppe.

42. Aus mehreren Gruppen kann eine Obergruppe gebildet werden, um die Zusammenfassung und den Ausgleich der Kräfte zu erleichtern, und die einheitliche Ausbildung zu überwachen und zu gewährleisten.

Die Oberste S.A.-Führung.

43. Oberster Führer der S.A. ist Adolf Hitler.

Sein Stellvertreter ist der Chef des Stabes, der volle Befehlsbefugnis allen S.A.-Führern und -Männern gegenüber besitzt. — Unter ihm arbeitet ein Stab von Sachbearbeitern (Abt. Chefs und Referenten). Ferner sind ihm unterstellt:

Mittel seitens der politischen Gauleitung zur Verfügung gestellt.

Besondere Aufgabe des Untergruppenführers ist die Zusammenarbeit mit der politischen Leitung (Gauleitung). Während er einerseits dieser gegenüber die Belange der S.A. zu wahren und zu vertreten hat, muß er andererseits in ständigem Benehmen mit ihr dafür Sorge tragen, daß die S.A. ihre Aufgaben im Sinne und zum Nutzen der Bewegung erfüllt. Vertrauens- und verständnisvolles Zusammenarbeiten von Untergruppenführer und Gauleiter unter strenger Wahrung der beiderseitigen Zuständigkeiten ist unerläßliche Vorbedingung für gedeihliche Zusammenarbeit.

Die Untergruppe trägt einen Namen, der, wenn das Gebiet der Untergruppe mit dem des politischen Gaues zusammenfällt, mit diesem übereinstimmt, z. B. „Düsseldorf“. Ist dies nicht der Fall, so wird der Name vom Obersten S.A.-Führer festgesetzt.

Die Bildung neuer Untergruppen wird von der Obersten S.A.-Führung verfügt.

Die Gruppe.

41. Mehrere Untergruppen werden in der Regel zu einer Gruppe zusammengefaßt. Doch können auch Untergruppen unmittelbar der Obersten S.A.-

Den Führern der Standorte und Gaustürme obliegen vorwiegend örtliche Aufgaben, die einheitlicher Regelung bedürfen. Sie führen die Bezeichnung „Standortführer", „Gausturmführer"; diese ist jedoch nur bei Befehlen usw. anzuwenden, welche sie in dieser Eigenschaft erlassen. Sie sind gleichzeitig Inhaber einer Dienststelle (Sturm, Sturmbann usw.). Ein Gausturmführer kann z. B. Führer einer Gruppe, einer Untergruppe oder einer Standarte sein.

Höhere Führer vom Untergruppenführer aufwärts können in ihren Standorten den ältesten Standartenführer als Standortführer bestimmen.

Aus Traditionsgründen dürfen Untergruppen, die zugleich Gaustürme sind, auch in S.A.-dienstlichen Schreiben die Bezeichnung „Gausturm") in Klammern beifügen, z. B. Untergruppe (Gausturm) München-Oberbayern.

b) Sonderabteilungen.

45. Motoreinheiten. Die Motorstürme und -staffeln sind S.A.-Einheiten, die der S.A.-Führung zur Erledigung von Sonderaufgaben zur Verfügung stehen. Im geschlossenen Verbande eignen sich die Motorstürme besonders zur Verstärkung des Versammlungsschutzes und zu Propagandaarbeiten auf dem flachen Lande. Im Einzeldienst finden die

Der Reichsführer S.S.,
der General-Inspekteur,
der Chef des Ausbildungsstabes und Inspekteur der Schulen,
der Chef des Kraftfahrwesens,
der Chef des Flugwesens,
der Reichsarzt,
der Führer der Reichsführerschule.

Für Sonderaufgaben werden im Bedarfsfall besondere Stäbe (Gruppenstäbe zur besonderen Verwendung) aufgestellt. Dem Stabe ist außerdem das „Wehrpolitische Amt“ angeschlossen.

44. Neben dieser S.A.-dienstlichen Gliederung gibt es noch eine Einteilung nach örtlichen Gesichtspunkten: Standorte, Gaustürme, Gruppen, Obergruppen.

Ein Standort umfaßt die S.A.- und S.S.-Einheiten eines Ortes (z. B. Standort Halle). Orte, in denen weniger als ein geschlossener Sturm liegt, werden nicht als Sturmbanne bezeichnet.

Ein Gausturm umfaßt sämtliche S.A.-Einheiten eines politischen Gaues (z. B. Gausturm Baden).

Die Gruppen und Obergruppen umfassen die ihnen nach der S.A.-dienstlichen Gliederung unterstellten Gebiete.

S.A.-Männer soll vor Eintritt in die Motoreinheit nach Möglichkeit abgeschlossen sein.

47. Mehrere Motortrupps bilden einen Motorsturm. Maßgebend für die Zusammenfassung ist nicht die Fahrzeuggattung, sondern die räumliche Zusammengehörigkeit der Motor-S.A.-Männer. Ein Motorsturm setzt sich aus Kraftfahrzeugen aller Art zusammen, die in Bezug auf die Schnelligkeitsleistung einigermaßen gleichwertig sind (siehe Ziffer 45 betr. schwere Motorstürme). Er soll die Stärke von 30 Krafträdern und 10 schnellen Kraftwagen im allgemeinen nicht überschreiten.

Der Motorsturm kann innerhalb des Sturmbannes oder der Standarte gebildet werden. Er wird von einem Motorsturmführer geführt, der auf dem S.A.-Dienstwege ernannt wird. Die Aufstellung eines Motorsturmes unterliegt der Genehmigung der Gruppe, die den zuständigen Gruppenstaffelführer vorher zu hören hat. Der Motorsturm führt die Hakenkreuzfahne der N.S.D.A.P. in Dreiecksform als Sturmstander.

Es empfiehlt sich oft, Motorstürme den mittleren und höheren S.A.-Führern unmittelbar zu unterstellen.

Die Numerierung der Motorstürme erfolgt durchlaufend innerhalb der Stan-

Motorradfahrer als Meldefahrer für Melde- und Verbindungsdienst Verwendung.

Als Transportorganisation für S.A.-Einheiten kommen Motorstürme nur dann in Betracht, wenn genügend Fahrzeuge mit großem Fassungsvermögen (Lastwagen und Omnibusse) vorhanden sind. Die Aufstellung von besonderen „schweren Motorstürmen“ ist für solche Fälle zweckmäßig.

46. **Aufstellung von Motoreinheiten.** Die S.A.-Männer, welche Kraftfahrzeuge irgendwelcher Art besitzen und bereit sind, sich damit für den S.A.-Dienst zur Verfügung zu stellen, werden zu Motorscharen innerhalb der S.A.-Stürme zusammengefaßt. Die Motorscharen bleiben solange im Verbande ihrer bisherigen S.A.-Stürme, bis die Aufstellung eines selbständigen Motortrupps (wenigstens 10 Fahrzeuge) möglich ist. Die Selbständigkeit des Motortrupps hängt in erster Linie davon ab, ob die Vorbedingungen für einen geregelten und geordneten Dienstbetrieb gegeben sind. Die Aufstellung eines selbständigen Motortrupps bedarf der Genehmigung der zuständigen Untergruppe, die den Oberstaffelführer darüber hört.

Die S.A.-Führer sind verpflichtet, die Aufstellung und Verstärkung der Motoreinheiten durch Abgabe geeigneter S.A.-Männer zu unterstützen und zu fördern. Die S.A.-Ausbildung der Motor-

50. Motorstaffelführer, Oberstaffelführer und Gruppenstaffelführer sind die kraftfahrtechnischen Vorgesetzten der unterstellten Motoreinheiten. Sie sind für die jederzeitige Verwendungsmöglichkeit und -bereitschaft der Einheiten verantwortlich und zuständig in allen Angelegenheiten technischer und organisatorischer Art, der Sonderausbildung und Gliederung. Sie schlagen die Führerbesetzung vor. Auf diesen Gebieten führen sie selbständigen Schriftwechsel mit den unterstellten Motoreinheiten (Motordienstweg). Übungen, die der kraftfahrtechnischen Schulung dienen, führen sie in Einvernahme mit den zuständigen S.A.-Dienststellen durch.

51. Hinsichtlich der allgemeinen Dienstverhältnisse und des Einsatzes unterstehen die Motoreinheiten dem S.A.-Führer, zu dessen Einheit sie gehören, also der Motorsturm dem Sturmbann- bzw. Standartenführer, die Staffel dem Standarten- bzw. Untergruppenführer.

Motorstaffelführer, Oberstaffelführer und Gruppenstaffelführer sind hierbei die *kraftfahrtechnischen Berater*.

52. Beim Obersten S.A.-Führer befindet sich der Chef des Kraftfahrwesens als oberste Dienststelle

darte anfangend mit Ziffer 1 unter Voransetzung eines „M". M 3/21 bedeutet z. B. Motorsturm 3 der Standarte 21. Für die Zuteilung der Nummern ist der Zeitpunkt der Aufstellung des Sturmes maßgebend.

Das Unterstellungsverhältnis der einzelnen Motorstürme wird mit dieser Numerierung nicht berührt. Der Motorsturm M 3/21 kann also einem Sturmbann oder der Standarte unterstellt sein. Er kann bei gleichbleibender Bezeichnung auch höheren S. A.-Stäben unterstellt sein. Die Bezeichnung drückt dann aus, in welchem Standartenbereich er aufgestellt ist.

Die Bezeichnung (z. B. M 3/21) wird am rechten Kragenspiegel in der für die Untergruppe vorgesehenen Nummernfarbe ausgeführt.

48. Mehrere Motorstürme innerhalb der Standarte oder der Untergruppe bilden die Motorstaffel, die entweder organisatorisch oder von Fall zu Fall zusammengefaßt wird.

Die Motorstaffel bildet die höchste Motoreinheit.

49. Beim Stabe jeder Untergruppe befindet sich ein Oberstaffelführer, bei jeder Gruppe ein Gruppenstaffelführer.

55. Fliegertrupps, Fliegerstürme, Fliegerstaffeln. — Zusammensetzung, Unterstellung und Ausbildung.

a) S.A.-Führer und Männer, welche im Besitz gültiger Pilotenzeugnisse sind, oder Kriegsflieger, welche sich verpflichten, eine erneute Flugzeugführerprüfung abzulegen, ehem. Kriegsbeobachter, Fliegerfunker, Luftbild- und Kartenspezialisten, Zellen- und Motorfachleute, Flugzeugwarte usw. können innerhalb einer Untergruppe mit Genehmigung der Obersten S.A.-Führung zu einem Fliegertrupp zusammengeschlossen werden.

Der Fliegertrupp untersteht der Untergruppe, in deren Bereich er aufgestellt ist.

Der Referent für Flugwesen beim Stabe der Untergruppe kann gleichzeitig der Führer des Fliegertrupps sein.

b) Mit Genehmigung der Obersten S.A.-Führung kann aus einem oder mehreren Fliegertrupps innerhalb einer Gruppe oder Untergruppe ein Fliegersturm aufgestellt werden, wenn neben dem notwendigen fliegenden und Werkstättenpersonal, sowie den zur Wartung und Pflege erforderlichen Einrichtungen mindestens 3 Motorflugzeuge einsatzbereit zur Ver-

für Kraftfahrangelegenheiten. Ihm ist außerdem die technische Überwachung sämtlicher S.A.-Dienstwagen übertragen.

53. Eingehende Bestimmungen über die Gliederung, Ausbildung und das Unterstellungsverhältnis der Motoreinheiten sind in der „Dienstvorschrift für die Motoreinheiten der S.A." enthalten.

54. Reiterstürme können mit Genehmigung der Gruppe aufgestellt werden, wo die Verwendung berittener Einheiten für den S.A.-Dienst möglich und nützlich erscheint. Dies wird besonders in ländlichen Gegenden der Fall sein. Bedingung ist, daß die Pferde Eigentum des S.A.-Mannes oder seiner Angehörigen sind — also keine Miet-Pferde — damit ihre Verwendung jederzeit gesichert ist. Sie gliedern sich wie die Fußstürme; ihre Unterstellung unter den Sturmbann- oder unmittelbar den Standartenführer bestimmt die Gruppe. Erreicht die Zahl der verfügbaren berittenen S.A.-Männer nicht die für einen Sturm vorgeschriebene Mindeststärke, so können selbständige Reitertrupps oder im Verband ihres Sturmes verbleibende berittene Scharen aufgestellt werden.

e) Die Fliegertrupps und -Stürme haben außer ihrem Sonderdienst als geschlossene S.A.-Einheiten nach Weisung der Untergruppe oder Gruppe den gleichen S.A.-Dienst zu machen wie alle übrigen Stürme und können zu diesem Zweck größeren S.A.-Einheiten angegliedert werden.

Die Ausbildung erfolgt wie bei allen S.A.-Stürmen nach der S.A. D. V.

56. **Ausbildung der Flugzeugführer. — Flugveranstaltungen.**

a) Die Ausbildung der Flugzeugführer und die Überwachung des Ausbildungsbetriebes auf Grund der deutschen Luftfahrt-Gesetzgebung obliegt dem N.S.F.K. e. V. (siehe Ziff. 90).

b) Öffentliche Flugveranstaltungen durch S.A.-Flieger-Einheiten sind wegen der durch den Deutschen Luftrat herausgegebenen Vorschriften für den Deutschen Flugsport durch das N. S. F. K. genehmigungspflichtig.

c) Um Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften der Deutschen Luftfahrtgesetzgebung zu vermeiden und alle diesbezügl. Zweifel klären zu können, müssen jedem Führer einer S.A.-Fliegereinheit und jedem Referenten für

fügung stehen. Jeder Fliegersturm muß mindestens einen Lehrtrupp enthalten.

Der Fliegersturm untersteht bezüglich des allgemeinen S.A.-Dienstes der Untergruppe, in deren Bereich er aufgestellt ist, hinsichtlich der allgemeinen fliegerischen Ausbildung und Verwendung der Gruppe.

c) Befinden sich im Bereich einer Gruppe mehrere Fliegerstürme, so werden sie zu einer Fliegerstaffel unter einem Staffelführer zusammengefaßt; dieser kann gleichzeitig Referent für Flugwesen bei der Gruppe sein. Die Fliegerstaffel ist der Gruppe unterstellt.

d) Die Fliegersturm- und Staffelführer, sowie die Referenten Fl bei den Gruppen- und Untergruppen werden von der Obersten S.A.-Führung auf Vorschlag der Gruppen ernannt und sind verantwortlich für die jederzeitige Verwendungsmöglichkeit und Bereitschaft der von ihnen geführten Einheiten. Zu ihren wichtigsten Aufgaben gehört die Leitung der allgemeinen fliegerischen Ausbildung. Sie sind zuständig für alle Angelegenheiten technischer und organisatorischer Art, für alle Materialfragen, sowie für die Gliederung und Führerstellenbesetzung ihrer Einheiten.

finden sich z. B. bei einer Gruppe zwei Fliegertrupps und 1 Sturm, so tragen sie die Nummern 1—3. Die Sturmnummer ist auf dem rechten Spiegel eingestickt und zwar so, daß die etwa 14 mm hohe Nummer in der vorderen unteren Ecke des Kragenspiegels senkrecht zum unteren Spiegelrand steht und daß der untere Rand mit der unteren Blattspitze des schräg stehenden geflügelten Propellers auf gleicher Linie liegt.

c) S.A.-Flugzeugführer mit gültigem Führerschein für Motorflugzeuge (mindestens A 2), S.A.-Flugzeugbeobachter aus dem Kriege, die im Besitze des Beobachterabzeichens sind und ausgebildete S.A.-Flugzeugorter (diese nach Ablegung einer Prüfung lt. Sonderanweisung) erhalten eigene Abzeichen. Diese werden vom Obersten S.A.-Führer auf Antrag verliehen. Vorbedingung für die Verleihung ist jedoch eine Mindestdienstzeit von einem halben Jahr in der SA. Die Anträge sind auf dem Dienstwege vorzulegen.

Das Abzeichen ist über der linken Brusttasche zu tragen (wenn Ordensband vorhanden, über diesem). Es ist eine Auszeichnung für den S.A.-Flieger und muß beim Ausscheiden auf

Flugwesen bei Untergruppen und Gruppen folgende Bücher zur Verfügung stehen:

1. Deutsche Luftfahrtgesetzgebung. Reichsrechtliche Vorschriften, zusammengestellt von Dr. jur. Alfred Wegerdt, Ministerialrat im Reichsverkehrsministerium. 2. Auflage. Verlag Gebr. Radetzky, Berlin SW 48. Preis gebunden Mk. 9.50.
2. Segelfliegen. Vorschläge für die Einrichtung von Segelfluggruppen. Von Studienrat Zinnecker. Verlag Quelle und Meyer, Leipzig. Preis brosch. Mk. 1.80.

57. Dienstanzug und Abzeichen für Flieger.

a) Sämtliche Angehörige von S.A.-Flieger-Einheiten tragen den allgemeinen S.A.-Dienstanzug mit Kragenspiegeln, Nummern und der Zweifarbenschnur in den Farben der Untergruppe, in deren Bereich Fliegerstürme oder -trupps jeweils liegen.
Außerdem tragen alle Angehörigen von Fliegereinheiten auf dem rechten Kragenspiegel einen geflügelten Propeller in weißem oder gelbem Metall, je nach Farbe der Knöpfe.

b) Die Fliegerstürme und -trupps werden innerhalb einer Gruppe fortlaufend numeriert. Be-

59. **Pioniersstürme** können, für jede Untergruppe, auf Anordnung der Gruppe aufgestellt werden. Sie müssen wie die übrigen S.A.-Stürme voll verwendbar sein. Daneben sind sie in einfachen technischen Arbeiten, die im S.A.-Dienst vorkommen können, und für den Einsatz bei öffentlichen Notständen (Hochwasser, Waldbrände usw.) auszubilden.

60. **Marinestürme** können mit Genehmigung der Gruppe an der Küste, an Seen und Flüssen dort aufgestellt werden, wo ihre Verwendung im S.A.-Dienst auf dem Wasser möglich und nützlich ist. Keinesfalls dürfen Marinestürme nur deshalb aufgestellt werden, um die Tradition der Marine in besonderen Einheiten zu pflegen oder die ehemaligen Marineangehörigen kameradschaftlich zusammenzufassen.

c) Musik- und Spielmannszüge.

61. Bei jeder Standarte soll sich ein Musikzug (Musiker), bei jedem Sturmbann ein Spielmannszug (nur Trommler und Pfeifer) befinden. Neu-Aufstellung von Musik- und Spielmannszügen bei kleineren als den genannten Einheiten bedarf der Genehmigung der Obersten S.A.-Führung. Ist es nicht möglich, für jede Standarte einen Musikzug zu

dem Dienstwege dem Obersten S.A.-Führer zurückgeliefert werden.

d) Flugzeugführer- und Beobachterabzeichen des alten Heeres sind weiterhin zu tragen.

e) Segelflieger tragen zum Dienstanzug den geflügelten Propeller am Kragenspiegel wie alle Angehörigen der S.A.-Fliegereinheiten, sowie das vom D. L. V. verliehene Abzeichen für Segelflieger.

58. Nachrichtentrupps oder Nachrichtenstürme sind in allen Standarten und höheren Stäben aufzustellen. In der Regel wird dies in der Form erfolgen, daß sich die im Nachrichtendienst ausgebildeten S.A.-Männer einzeln oder in Nachrichtenscharen zusammengefaßt bei den Stürmen befinden und nur zu Übungen oder zum Einsatz zum Trupp zusammengezogen werden.

Alle Nachrichtenmänner müssen im Winken und in der Kenntnis des Morsealphabets ausgebildet sein; die Ausbildung und Aufstellung von Blinkern, Fernsprechern und Funkern ist anzustreben.

Die Aufstellung eines Nachrichtensturmes bei jeder Standarte, der dann die Ausbildung im Nachrichtenwesen für den ganzen Standartenbereich übernimmt, kann mit Genehmigung der Gruppe erfolgen.

62. Der Dienst mit Instrumenten wird auf Vorschlag des M.Z.- bzw. S.Z.-Führers vom Führer der Einheit angesetzt, der der Zug untersteht (Spielen bei Veranstaltungen, Marschmusik, Proben). Bei dienstlichen Veranstaltungen der S.A. dürfen neben Musik- und Spielmannszug keine anderen Kapellen auftreten. Bei Parteiveranstaltungen gilt das gleiche, nur kann bei diesen der Untergruppenführer die Erlaubnis zum Spielen der S.A.-Musik auch neben andern Kapellen in Ausnahmefällen erteilen.

Musikzüge haben im S.A.-Dienst grundsätzlich den S.A.-Dienstanzug zu tragen. Das Mitführen von Musikkapellen in bürgerlicher Kleidung oder Vereinsuniform bei Propaganda- und Vorbeimärschen, sowie bei sonstigen Veranstaltungen in der Öffentlichkeit, bei denen die S.A. im Dienstanzug erscheint, ist verboten.

Über die Verwendung eingehender Spielgelder entscheidet ausschließlich der Standarten-Führer. Aus den M.Z. und S.Z. darf keine Berufs- oder Erwerbsmusik werden.

63. Zum Dienst ohne Instrumente wird Musik- und Spielmannszug ebenso wie die übrige S.A. herangezogen; Befreiung vom einen oder anderen Dienst kann der zuständige S.A.-Führer im Einzelfall oder grundsätzlich genehmigen. Da M.Z. und

bilden, so soll sich wenigstens bei der Untergruppe ein solcher befinden.

Der Spielmannszug hat eine Stärke von mindestens 24 Mann. Kleinere Spielmannsabteilungen, die sich beim Sturm befinden können und bei besonderen Gelegenheiten zum Spielmannszug zusammengezogen werden, führen die Bezeichnung „Spielmannsschar“ (bis 8 Mann) oder „Spielmannstrupp“ (9—24 Mann).

Der Bildung allzu zahlreicher kleiner Musikabteilungen ist entgegenzutreten. Zur Führung der Bezeichnung „Musikzug“ sind nur Musikabteilungen in einer Stärke von wenigstens 21 Mann einschl. Führer berechtigt. Kleinere führen die Bezeichnung „Musiktrupp“. Musiktrupps unter 14 Mann Stärke und Schalmeienkapellen (außer der vom Obersten S.A.-Führer ausdrücklich genehmigten der Standarte „Horst Wessel“) dürfen nur bei inneren Veranstaltungen der betr. S.A.-Einheit, nicht aber bei größeren Aufmärschen mitgeführt werden.

Alle Angehörigen der Musikzüge und -trupps müssen S.A.-Männer sein, zum S.A.-Dienst bedingungslos zur Verfügung stehen und über ein musikalisches Können verfügen, das einen guten Eindruck des Musikzuges in der Öffentlichkeit gewährleistet.

66. Die Einstellung in die S.A.-Reserve bzw. die Überführung aktiver S.A.-Männer in die S.A.-Reserve darf nur nach genauer Klarstellung der Verhältnisse durch den Sturmbannführer erfolgen. In den Fällen der Ziff. 65, b u. c ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen, um zu vermeiden, daß lediglich aus Bequemlichkeit oder Ängstlichkeit der Dienst in der S.A.-Reserve statt in der S.A. gewählt wird.

67. S.A.-Reservemänner in geringerer Zahl sind innerhalb des aktiven Sturmes in eine oder mehrere besondere Scharen zusammenzufassen. Sind 20 oder mehr S.A.-Reserve-Männer vorhanden, so wird aus ihnen ein selbständiger S.A.-Reservetrupp, bei einer Stärke von mindestens 60 ein S.A.-Reservesturm gebildet. Dieser untersteht nach Anordnung des Standartenführers entweder ihm unmittelbar oder er wird einem Sturmbann unterstellt. Auch können mehrere Reservestürme zu einem Reservesturmbann zusammengefaßt werden. In Ausnahmefällen kann die Aufstellung von Reservestandarten bei der Obersten S.A.-Führung beantragt werden.

Die S.A.-Reserveeinheiten werden wie die aktiven, mit der niedrigsten Nummer ihrer Einheit beginnend, bezeichnet. Z. B. ein zum Sturmbann II der Standarte 127 gehöriger Reservesturm hat die Bezeichnung „R. 11/127“, ein zur Stan-

S.Z. nur Truppstärke haben, kann der S.A.-Führer sie für den inneren S.A.-Dienst einem am gleichen Ort befindlichen Sturm zuteilen.

64. Zur Überwachung der musikalischen und Exerzierausbildung der M.Z. und S.Z., zur Prüfung des Notenmaterials und zur Bearbeitung aller die M.Z. und S.Z. betreffenden Fragen ist bei der Obersten S.A.-Führung der Reichsmusik-Inspizient bestimmt. Er ist in Ausübung und während der Dauer der von ihm vorgenommenen Besichtigungen Vorgesetzter der von ihm besichtigten M.Z. und S.Z.

d) S. A. - R e s e r v e (S.A.R.).

65. In die S.A.-Reserve dürfen aufgenommen werden:

a) Parteigenossen, die mehr als 40 Jahre alt und den körperlichen Anforderungen des S.A.-Dienstes dauernd nicht gewachsen sind, sich aber bei besonderen Gelegenheiten wie aktive S.A.-Männer einsetzen wollen;
b) Parteigenossen, die ihres Berufes wegen am Wohnort im Dienstanzug nicht antreten können;
c) Parteigenossen, die beruflich die meiste Zeit vom Standort abwesend und deshalb nicht in der Lage sind, den S.A.-Dienst regelmäßig mitzumachen.

werden. An ihm soll den andern Stürmen vorbildlich gezeigt werden:

Musterhafte Zusammenarbeit zwischen S.A.-Führern und -Männern,
gleichmäßige geistige und körperliche Durchbildung des Sturmes,
Gleichmäßigkeit und Richtigkeit des Dienstanzuges.

Zu diesem Zweck sollen Unterführer und S.A.-Männer der andern Stürme auf einige Zeit zu diesem Sturm kommandiert werden, um hier als Lehrer ausgebildet zu werden. Ferner kann der Lehrsturm eigene Unterführer und S.A.-Männer den andern Stürmen zeitweise (z. B. über Sonnabend-Sonntag) als Lehrer zur Verfügung stellen.

71. In jedem Sturm ist möglichst ein besonders guter Trupp (Schar) unter besonders geeignetem Trupp-(Schar-)Führer als „Lehrtrupp" („Lehrschar") zu bestimmen. Er soll:

a) Innerhalb des Sturmes als Muster und Vorbild dienen,
b) die in die S.A. neuaufgenommenen Männer während ihrer Probedienstzeit in sich aufnehmen und ausbilden. Erst nach einer vom Sturmführer vorzunehmenden Prüfung werden sie in die Schar zurückversetzt, bei der sie zugegangen sind.

darte 6 gehöriger Reservesturmbann die Bezeichnung „R. I/6“, ein zur Reservestandarte 6 gehöriger Sturm die Bezeichnung 1/R. 6.

68. In S.A.-Reservestürmen (selbst. Trupps) wird der Dienst nach Bestimmung des Sturmführers in ähnlicher Weise wie bei den aktiven Stürmen gehandhabt. Wenn besondere Umstände vorliegen, kann der Sturmführer einzelne Reservemänner vom Tragen des Dienstanzuges hierbei entbinden.

Im Verband eines aktiven Sturmes befindliche Reservemänner und -scharen sind monatlich zu einem Appell, zu sonstigem S.A.-Übungsdienst nach Bestimmung des Sturmführers unter Berücksichtigung vorliegender persönlicher Verhältnisse heranzuziehen.

69. Zu Propagandamärschen und zu Aufmärschen werden die S.A.-Reserveeinheiten, soweit es die Verhältnisse gestatten, ebenso wie die aktiven herangezogen. Zum Versammlungsschutz sind sie nur heranzuziehen, wenn die aktiven Stürme nicht ausreichen und möglichst nur gemeinsam mit diesen.

Bezüglich Abzeichen der S.A.-Reserve siehe Ziffer 194. —

e) Lehrstürme.

70. In jeder Standarte kann ein besonders guter Sturm als „Lehrsturm“ bezeichnet und verwendet

einen Lehrgang in einer Führervorschule oder Führerschule mit Erfolg mitgemacht hat.

74. Die Reichsführerschule in München hat die Aufgabe, Führer aller Grade — in erster Linie mittlere und höhere — vornehmlich weltanschaulich weiterzubilden. Ihre Lehrgänge, die 3 bis 6 Wochen dauern, werden von Führern aller Gruppenbereiche nach besonderer von der Obersten S.A.-Führung verfügter Verteilung beschickt.

Führern, welche einen Lehrgang an der Reichsführerschule besucht haben, wird das vom Obersten S.A.-Führer bestimmte „Treuabzeichen" verliehen.

g) Sanitätswesen.

75. Zur ärztlichen Versorgung der im S.A.-Dienst verletzten oder erkrankten S.A.-Männer ist der S.A.-Sanitätsdienst eingerichtet.

Er steht unter Leitung des Reichsarztes.

76. S.A.-Ärzte sind eingeteilt: Beim Sturmbann, bei der Motorstaffel, bei der Fliegerstaffel, bei der Standarte, bei der Untergruppe und der Gruppe.

Befinden sich bei einem Sturmbann mehrere S.A.-Ärzte, so werden sie als 1., 2., 3. Sturmbannarzt eingeteilt; Sanitätsdienststelle ist jedoch nur der 1. Sturmbannarzt.

f) Führerschulen.

72. Infolge der ständig anwachsenden Stärke der S.A. und der dadurch notwendigen Aufstellung neuer Einheiten, sowie des Älterwerdens der gedienten Leute müssen immer mehr S.A.-Männer in Führerstellen verwendet werden, welche nicht mehr in der Schule des Heeres eine Ausbildung als Führer genossen haben. Ihre Schulung in besonderen S.A.-Führerschulen gewinnt deshalb eine gesteigerte Bedeutung.

73. Im Bereich jeder Untergruppe ist wenigstens eine S.A.-Führervorschule zu errichten. Ihre Aufgabe ist, untere Führer (Schar- bis Sturmführer) und dafür in Aussicht genommene S.A.-Männer vorzugsweise praktisch in etwa 14-tägigen Lehrgängen für ihre Führeraufgaben zu schulen. Richtlinien hierfür werden von der Obersten S.A.-Führung ausgegeben.

Im Bereich jeder Obergruppe ist eine Führerschule zu errichten, in ihr werden Sturmführer und für diese Stellung vorgesehene Schar- und Truppführer in etwa 3wöchigen Lehrgängen geschult.

Es ist anzustreben, daß mit der Zeit kein S.A.-Mann (außer den durch die Schule des Heeres gegangenen) in eine Führerstelle gelangt, der nicht

sie dem Führer der S.A.-Einheit, bei der sie eingeteilt sind. In reinen Sanitätsangelegenheiten verkehren die oberen Sanitätsführer unmittelbar mit den nachgeordneten und umgekehrt (Sanitätsdienstweg).

79. Bei den Stürmen soll auf je 30 S.A.-Männer ein Sanitätsmann vorhanden sein. Er muß außer seiner Sonderausbildung in allen Zweigen des S.A.-Dienstes ausgebildet sein. Innerhalb des Sturmes sind die Sanitätsmänner nach Möglichkeit so zu verteilen, daß jeder Trupp wenigstens 1 Sanitätsmann hat. Die Einteilung erfolgt durch den Sturmführer auf Antrag des Sturmbannarztes.

Sind bei einem Sturm 4 oder mehr Sanitätsmänner vorhanden, so kann der bewährteste zum Sanitätsscharführer befördert werden. Bei jedem Sturmbann und jeder Standarte kann ein Sanitätstruppführer befördert werden, der bei Aufmärschen usw. als Führer eines zusammenzuziehenden Sanitätskommandos eingeteilt wird.

80. Sind bei den S.A.-Einheiten S.A.-Ärzte und Sanitätsmänner in ausreichender Zahl vorhanden, so kann aus den Überschießenden mit Genehmigung der Obersten S.A.-Führung innerhalb jeder Untergruppe ein Sanitätssturm oder selbständiger Sanitätstrupp gebildet werden. Diese Sanitätsstürme

Den Stürmen können S.A.-Ärzte fallweise für einen bestimmten Zweck (z. B. eine Übung) zugeteilt werden.

77. Als S.A.-Ärzte dürfen nur Ärzte eingeteilt werden, welche die staatliche Approbation als solche besitzen.

Ärzte, welche dem alten Heer (Marine), der Reichswehr oder einem der in Ziff. 153 genannten Verbände angehört oder die bereits 3 Monate in der S.A. als S.A.-Männer Dienst getan haben, können ohne weiteres in eine S.A.-Arzt-Stelle eingesetzt werden.

Neu in die S.A. eintretende Ärzte, welche diese Bedingungen nicht erfüllen, werden zunächst als S.A.-Männer (Sanitätsmänner) eingestellt und machen 3 Monate als solche Dienst. Nach dreimonatlicher Dienstzeit können sie vom Standartenführer nach eingeholter Zustimmung des Reichsarztes mit der Wahrnehmung einer Sturmbannarztstelle beauftragt und gleichzeitig zur Beförderung zum Sturmbannarztdiensttuer vorgeschlagen werden.

78. Die S.A.-Ärzte sind Fachberater ihres S.A.-Führers in allen Sanitätsangelegenheiten. Sie sind für die Anordnungen im Sanitätsdienst und deren Durchführung verantwortlich. In allgemeinen S.A.-dienstlichen Angelegenheiten unterstehen

S.A. Dieses Stärkeverhältnis gilt sinngemäß auch für die Sondereinheiten.

84. Die Orte, in denen neue S.S.-Einheiten aufgestellt werden sollen, sowie deren Stärken werden in unmittelbarem Einvernehmen zwischen S.A.-Gruppenführer und S.S.-Abschnittsführer festgesetzt. Es empfiehlt sich, daß hierfür ein auf längere Sicht berechneter Aufstellungsplan aufgestellt wird. Können sich diese beiden Führer nicht einigen, so entscheiden der einschl. Führer der S.A.-Obergruppe gemeinsam mit dem S.S.-Gruppenführer. Nur in besonders wichtigen Fällen ist die Entscheidung der Obersten S.A.-Führung anzurufen.

In Orten, in denen S.A. unter Sturmstärke liegt, sollen S.S.-Einheiten nicht aufgestellt werden.

85. Die S.S. ergänzt sich in der Hauptsache selbst. In besonderen Fällen kann auf Anordnung des Gruppenführers eine S.A.-Einheit (Schar, Trupp) als Grundstock für die neuaufzustellende S.S. abgegeben werden.

86. Der S.S.-Führer kann in begründeten Fällen die Annahme ihm zugewiesener S.A.-Männer ablehnen, wenn sie ihm für den S.S.-Dienst nicht geeignet erscheinen.

87. Um die Aufstellung von S.S.-Einheiten auf dem Lande zu ermöglichen, können im Einverneh-

sind hauptsächlich für den Dienst bei Aufmärschen, größeren Versammlungen usw. bestimmt.

Die Bildung sonstiger Sanitätseinrichtungen (S.A.-Lazarette usw.) ist von der Genehmigung der Obersten S.A.-Führung abhängig.

81. Für die Beschaffung und Verwaltung des Sanitätsgerätes sowie die Beratung der S.A.-Dienststellen hierbei sind beim Reichsarzt, bei den Untergruppen und Sanitätsstürmen Apotheker eingeteilt. Sie gehören zu den höheren Sanitätsführern.

Für ihre Einstellung, Beauftragung und Ernennung gelten die Bestimmungen der Ziff. 76.

4. Die Schutzstaffel (S.S.)

82. Die Schutzstaffel (S.S.) ist eine über das ganze Reich verteilte, von der S.A. unabhängige und damit den örtlichen S.A.-Führern nicht unterstellte Organisation. Sie untersteht dem Reichsführer der Schutzstaffel (R.F.S.S.), dieser dem Chef des Stabes.

83. Die Stärke der S.S. wird von der Obersten S.A.-Führung für jeden Gruppenbereich besonders festgesetzt. Sie beträgt, wo nicht besondere Gründe für eine höhere Stärke vorliegen, etwa 10 % der

Führungszeugnis der vorgesetzten Dienststelle vorzulegen.

5. Das Nationalsozialistische Kraftfahrer-Korps (N. S. K. K.)

89. Das nat.-soz. Kraftfahrkorps (N.S.K.K.) ist das Sammelbecken aller nationalsozialistischen Kraftfahrer und stellt dem deutschbewußten und opferbewußten Kraftfahrer — im Gegensatz zu den anderen Automobilverbänden, die das rein Wirtschaftliche und Sportliche betonen —, die für die unseres Volkes Zukunft entscheidend gewordene Hauptaufgabe, der Freiheitsbewegung zu dienen.

Es ist der Wegbereiter für die motorisierten Einheiten der S.A. und S.S., ein Machtmittel der politischen Propaganda, der Träger der großen Transportaufgaben und der Betreuer der Interessen der Kraftfahrer auf wirtschaftlichem und wirtschaftspolitischem Gebiet.

Das nationalsozialistische Kraftfahrkorps ist eine Gliederung der S.A. insofern, als es dem Chef des Stabes unterstellt ist und seine Aufgaben im engsten Anschluß an die S.A. löst. Im übrigen ist es aber eine selbständige, von den Befehlsverhältnissen der örtlichen S.A. unabhängige Organisation.

men von S.A.-Gruppen- und S.S.-Abschnittsführern einzelne Orte als ausschließliche S.S.-Standorte erklärt werden.

88. Werbung der S.S. innerhalb der S.A. und umgekehrt ist untersagt.

Übertritt von der S.A. zur S.S. und umgekehrt ist jedoch zulässig. Er unterliegt der Genehmigung des S.A.-Gruppenführers und des R.F.S.S., bei Führern vom Sturmführer aufwärts der Genehmigung der Obersten S.A.-Führung.

S.A.-Männer, die ohne diese Genehmigung aus der S.A. ausgetreten sind, dürfen erst nach Ablauf von 3 Monaten in die S.S. aufgenommen werden (vorher auch nicht als Anwärter). Das Gleiche gilt für die Aufnahme ausgetretener S.S.-Männer in die S.A.

Ausgeschlossene S.A.-Männer dürfen frühestens nach Ablauf von 6 Monaten in die S.S. aufgenommen werden, wenn die früheren Vorgesetzten des Betreffenden bis zum Standartenführer einschl. dagegen keine Einwendung erheben. Aus ehrenrührigen Gründen ausgeschlossene dürfen nicht aufgenommen werden. Das Gleiche gilt für die Übernahme ausgeschlossener S.S.-Männer in die S.A. In jedem Falle ist beim Übertritt von der S.A. zur S.S. oder umgekehrt ein kurzes

c) Dienstaufsichtsrecht in Dienstzweigen allgemeiner Art.

Zu selbständigen Anordnungen und Eingriffen in die Führung des Korps sind die Gruppen- und Untergruppenführer jedoch nur befugt:

Bei Teilnahme des Korps an Aufmärschen und Kundgebungen der S.A. sowie den Vorbereitungen hierzu,

in der Überwachung aller das öffentliche Auftreten des Korps betr. Angelegenheiten.

In allen übrigen Fällen haben sie kein Anordnungs- und Eingriffsrecht, sondern geben Beobachtungen und Anregungen durch die Gruppen an die Korpsführung.

Allen übrigen S.A.-Dienststellen ist das N.S.K.K. nicht unterstellt.

6. Das Nationalsozialistische Flieger-Korps (N. S. F. K.)

90. Das „Nationalsozialistische Fliegerkorps" e. V. (N.S.F.K.) ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen und hat seine Reichsgeschäftsstelle in Berlin W 10, Friedrich-Wilhelmstr. 5.

Die Gebietseinteilung paßt sich der Einteilung der S.A. an. Die Führer des N.S.K.K. gliedern sich in:

Landesführer (bei Gruppen),
Bereichführer (bei Untergruppen),
Bezirksführer (bei Standarten),
Korpswarte (bei kleineren Verbänden).

Die verständnisvolle Zusammenarbeit zwischen dem Stabe des Korps und den S.A.-Dienststellen wird vor allem dadurch gesichert, daß die Gruppenstaffelführer der S.A. zugleich Landesführer und die Oberstaffelführer der S.A. zugleich Bereichführer sind.

Alle Motor-S.A.-Männer sollen es als ihre Pflicht ansehen, dem Korps als Mitglied anzugehören.

Die Mitglieder des N.S.K.K., welche nicht der Motor-S.A. oder -S.S. angehören, werden zu besonderen Einheiten zwecks Durchführung eines geregelten Fahrdienstes zusammengefaßt.

Die Unterstellungsverhältnisse regeln sich wie folgt: Den Gruppen- und Untergruppenführern sind die Landesführer und Bereichführer des N.S.K.K. in folgender Hinsicht unterstellt:

a) Einspruchsrecht bei Ernennung und Enthebung der N.S.K.K.-Führer,
b) Besichtigungsrecht,

Interessen seiner ihm angeschlossenen Vereine insbesondere im Verkehr mit den Behörden des Reiches und der Länder und dem deutschen Luftrat.

Die Eingliederung der Vereine in das N.S.F.K. erfolgt korporativ, Einzelpersonen können fördernde Mitglieder werden.

7. Die Hitler-Jugend (H.J.)

91. Die Hitlerjugend (H.J.) ist ein in sich geschlossener Verband. Sie ist in Gebiete eingeteilt, die in ihrer örtlichen Begrenzung den Gruppen der S.A. entsprechen.

Die H.J. ist dem Reichsjugendführer unterstellt, der im engen Einvernehmen mit dem Chef des Stabes arbeitet. Die H.J.-Gebiete und -Banne sind den S.A.-Gruppen- und Untergruppenführern in folgenden Beziehungen unterstellt:

a) Teilnahme an Märschen und Demonstrationen,

b) Überwachung des öffentlichen Auftretens,

c) Einspruchsrecht bei Ernennung und Absetzung von H.J.-Gebiets- und selbst. Bannführern,

d) außerdem sind die H.J.-Gebiets- und selbständigen Bannführer Jugendreferenten der entsprechenden S.A.-Dienststellen.

Das N.S.F.K. ist der Obersten S.A.-Führung unterstellt, Korpsführer ist der Chef des Stabes; als eingetragener Verein ist es eine zivilrechtliche Organisation; die Rechtsverhältnisse seiner Mitglieder, die Befugnisse seiner Organe, Gliederung und Gebietseinteilung sind in der Satzung niedergelegt. Beauftragt mit der Geschäftsführung ist der stellvertretende Korpsführer.

Das N.S.F.K. wendet sich an das deutsche Volk, um es von der lebenswichtigen Bedeutung des Flugwesens in allen Auswirkungen zu überzeugen und es für den Gedanken einer starken deutschen Luftfahrt zu gewinnen. In einer, allen Kreisen und Schichten des deutschen Volkes möglichen Ausübung des Flugsportes sieht es den wirksamsten Weg zu diesem Ziel.

Es erstrebt daher den Zusammenschluß aller deutschen flugsporttreibenden Vereine, soweit sie sich zur Nationalsozialistischen Bewegung bekennen.

Seine Aufgabe ist die Ausbildung jeglichen fliegerischen Personals insbesondere auch von Flugzeugführern im Motor- und Segelflug auf gemeinnütziger Grundlage.

Das N.S.F.K. vertritt als Verbandsorganisation die rechtlichen, wirtschaftlichen und sportlichen

ständigen H.J.-Dienststelle ausgestellten Überweisungsschein dürfen in die S.A. nicht aufgenommen werden. Nicht am 9. November übertretende, sondern während des Jahres bei der S.A. sich anmeldende H.J. werden wie sonstige sich zur Aufnahme in die S.A. Meldende behandelt (Probedienstzeit usw.).

Für die Überführung der Hitlerjungen in die S.A. wird angeordnet:

1. Überführungen dürfen nur bis zu 20% des Mitgliederstandes der jeweiligen H.J.-Gruppe vorgenommen werden.

2. Führer und Amtswalter der H.J. dürfen nur bei ausdrücklicher Zustimmung ihrer vorgesetzten H.J.-Dienststelle in die S.A. aufgenommen werden.

3. Mitglieder der H.J. ohne von der zuständigen H.J.-Dienststelle ausgeschriebenen Überweisungsschein werden in die S.A. nicht aufgenommen.

4. Die Aufnahme der Hitlerjungen in die S.A. hat am 9. November anläßlich der Toten-Gedenkfeier in würdiger Form zu erfolgen. Dieser Akt soll den Jungens eine Erinnerung für's ganze Leben sein.

Den übrigen S.A.-Dienststellen ist die H.J. nicht unterstellt, sie hat jedoch mit ihnen im Interesse der Bewegung in verständnisvoller Übereinstimmung zusammenzuarbeiten.

92. Demzufolge besteht für die H.J. auch keine Teilnahmepflicht an den Veranstaltungen der S.A., außer wenn sie von den beiderseitigen Führern vereinbart oder vom Chef des Stabes oder von den S.A.-Gruppenführern angeordnet wurde. Die Befehlsführung über die geschlossenen Einheiten der H.J. steht in diesem Fall der S.A. zu.

Zu öffentlichen Veranstaltungen der H.J. hat die S.A. ihre Einrichtungen wie M.Z., S.Z., der H.J. zum Selbstkostenpreis zur Verfügung zu stellen.

93. Ein S.A.-Führer kann nicht gleichzeitig H.J.-Führer sein und umgekehrt.

94. Die Hitlerjungen treten im allgemeinen nach vollendetem 18. Lebensjahr zur S.A. oder S.S. über. Die Überführung erfolgt am 9. November jeden Jahres. Den Übertretenden sind Überweisungspapiere mitzugeben, die sich über ihre Führung und Leistungen, sowie über die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur HJ. aussprechen. Ausgeschlossene HJ. und HJ. ohne vorschriftsmäßigen von der zu-

tung Österreich), je 5 Landes-Inspektionen sind einer Reichsinspektion (I und II) unterstellt. An der Spitze steht der Reichsorganisationsleiter.

Die Führer der politischen Gliederungen tragen die Bezeichnung „Leiter" (Gauleiter, Sektionsleiter usw.). Sie tragen einen Dienstanzug, der sich von dem der S.A. durch den Wegfall des Schulterriemens, schwarzen Binder und andere Dienstgradabzeichen unterscheidet.

96. Bei der Einteilung der S.A.-Bereiche wurde die politische Einteilung als Grundlage genommen, sodaß die Bereiche der Untergruppen, mit einigen Ausnahmen, mit denen der politischen Gaue zusammenfallen. Auch bei der Begrenzung der Standarten- und Sturmbannbereiche ist möglichste Übereinstimmung mit den politischen Bezirken anzustreben.

97. Politische Leitung und S.A.-Führung haben das gleiche Ziel: Den Sieg der nationalsozialistischen Idee. Die Mittel, durch die sie dieses Ziel anzustreben haben, sind verschiedene.

98. Ein Unterstellungsverhältnis von S.A.-Führern unter politischen Leiter oder umgekehrt besteht nicht. Reibungslose Zusammenarbeit im Dienste der Sache unter Ausschaltung kleinlicher Eifersüchteleien usw. ist Pflicht für beide.

8. Verhältnis zur politischen Organisation.

95. Die politische Organisation ist ähnlich wie die S.A. von unten nach oben straff gegliedert:

Die kleinste Einheit ist der Block (bis zu 10 Pg.);
mehrere Blöcke bilden eine Zelle (bis zu 50 Pg.);
mehrere Zellen eine Sektion (bis zu 300 Pg.);
mehrere Sektionen eine Ortsgruppe (bis zu 1000 Pg.).

Abweichend von der bisherigen Organisation bilden diese Gliederungen Zahlenbegriffe. Die Pg. eines Ortes bilden nicht, wie bisher, eine Ortsgruppe, sondern je nach ihrer Zahl eine Zelle, Sektion oder Ortsgruppe; größere Orte bilden mehrere Ortsgruppen.

Die Ortsgruppen eines Landkreises (Preußen), Bezirksamtes (Bayern), Oberamtes (Württemberg), einer Amtshauptmannschaft (Sachsen) oder einer Großstadt bis zu 500 000 Einwohnern sind in einen Kreis zusammengefaßt, die Kreise eines Reichstagwahlbezirkes (von einigen Ausnahmen abgesehen) zu einem Gau. Die Gaue jeder Provinz und jedes größeren Landes unterstehen der Landes-Inspektion (im ganzen 9 u. Landeslei-

legenheiten besprochen werden sollen, die über den reinen S.A.-Dienst hinaus Belange der Bewegung überhaupt berühren.

Zu feierlichen Veranstaltungen der S.A. (Gedenkfeiern, Fahnenweihen, Trauerfeierlichkeiten usw.) sind die politischen Leiter einzuladen.

102. Für Erziehung, Ausbildung und Führung der S.A. sind die S.A.-Führer allein verantwortlich; die politischen Leiter haben darauf keinen Einfluß und infolgedessen auch keine Berechtigung, sich in innerdienstliche Angelegenheiten der S.A. einzumischen.

103. Der politische Leiter kann die S.A., die sich in seinem Bereich befindet, anfordern, wenn er sie zur Lösung der ihm übertragenen politischen Aufgaben benötigt. Er weist ihr den Aufgabenkreis zu, z. B. ob ein Propagandamarsch stattzufinden hat, welche Gegenden und Straßen dabei aus politischen Gründen zu berühren sind, ob Versammlungsschutz notwendig ist usw.

Der S.A.-Führer führt diese ihm übertragenen Aufgaben selbständig durch. Die Art der beabsichtigten Durchführung im großen bespricht er vorher mit dem politischen Leiter. Die Anordnungen im einzelnen und die Durchführung sind ausschließlich seine Sache.

99. Den politischen Leitern ist, entsprechend ihrer Stellung als Beauftragten des Führers, stets mit Achtung zu begegnen; Ehrenbezeigungen seitens der S.A.-Führer und -einheiten stehen ihnen nicht zu.

100. Da der politische Leiter für das gesamte politische Auftreten der Bewegung verantwortlich ist, und jedes öffentliche Auftreten der S.A. eine politische Wirkung ausübt, ist der S.A.-Führer in dieser Beziehung an die Richtlinien des politischen Leiters gehalten. Im einzelnen gelten dafür folgende Bestimmungen:

101. S.A.-Führer und politische Leiter (also Gausturmführer und Gauleiter, Standortführer und Leiter der politischen Gliederung in einem Ort) treffen sich mindestens einmal im Monat, um sich über Zustände und Pläne ihres Arbeitsbereiches gegenseitig zu unterrichten. Wichtigere schriftliche Anordnungen sind gegenseitig auszutauschen. Ein Recht, in die Dienstakten des andern Teiles Einsicht zu fordern oder an Führerbesprechungen des andern Teiles teilzunehmen, besteht nicht. Doch ist erwünscht, den S.A.-Führer auch zu politischen Führerbesprechungen heranzuziehen; ein Recht mitzureden, steht ihm nur bei den die S.A. betreffenden Fragen zu. Ebenso ist der politische Leiter zu S.A.-Führerbesprechungen einzuladen, wenn in diesen Ange-

leiter des Standartenbereiches) marschiert vor der S.A. und zwar rechts vom S.A.-Führer, jedoch ohne seinen Stab. Dieser sowie sonstige politische Leiter sind vom S.A.-Führer geschlossen hinter dem vordersten Sturm einzuteilen. Marschieren hinter der S.A. Parteigenossen im Braunhemd, so ist der Platz der politischen Leiter an deren Spitze. Voraussetzung für Teilnahme politischer Leiter ist, daß sie sich im vorgeschriebenen Dienstanzug befinden. Sie treten für die Dauer ihrer Teilnahme unter den Befehl des S.A.-Führers und haben sich seinen Anordnungen zu fügen.

An Vorbeimärschen nehmen politische Leiter nicht teil. Findet ein Vorbeimarsch während oder im Anschluß an einen Propagandamarsch statt, so haben sie rechtzeitig auszutreten und sich an den für sie vorgesehenen Platz zu begeben.

108. Den Vorbeimarsch einer S.A.-Abteilung nimmt immer der höchste anwesende S.A.-Führer ab. Der höchste anwesende politische Leiter nimmt seine Aufstellung einen Schritt rechts vom S.A.-Führer. Weitere politische Führer, welche dem Vorbeimarsch anwohnen wollen, erhalten ihre Plätze vom S.A.-Führer zugewiesen; hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Marschlinie und der Ausblick der Kolonne auf den den Vorbeimarsch abnehmenden Führer frei bleiben.

104. Wünscht der politische Leiter während der Durchführung einer der S.A. gestellten Aufgabe eine Änderung oder hält er aus politischen Gründen die Ausführung durch die S.A. für unzweckmäßig, so hat er sich an den anwesenden höchsten S.A.-Führer zu wenden. Unmittelbare Weisungen an Unterführer oder S.A.-Männer darf er nicht erteilen. Eine Kritik oder ein Tadel an den vom S.A.-Führer getroffenen Ausführungsbestimmungen steht dem politischen Leiter nicht zu.

105. Anweisungen des politischen Leiters hat der S.A.-Führer nicht im Wortlaut, sondern als S.A.-Befehl an die ihm unterstellte Einheit weiterzugeben.

106. Zu jedem S.A.-Aufmarsch vom Sturmbann einschl. aufwärts hat der S.A.-Führer vorher das schriftliche Einverständnis des politischen Gauleiters einzuholen und zwar so rechtzeitig, daß im Fall einer Nichteinigung noch die Entscheidung der Reichsleitung eingeholt werden kann. Den unter dem Gauleiter stehenden politischen Leitern steht ein Einspruchsrecht nicht zu.

107. Für die Teilnahme politischer Leiter an Propagandamärschen der S.A. gilt folgendes: Nur der dem Gesamtführer gleichgeordnete politische Leiter (z. B. wenn eine Standarte marschiert, der Kreis-

wahl eines geeigneten Führers ist hierbei von entscheidender Bedeutung.

Zuweilen wird der Gang der umgekehrte sein: Es kann sich in einem Ort eine S.A.-Einheit bilden, in dem noch keine politische Gliederung besteht. In diesem Fall hat der S.A.-Führer den zuständigen politischen Leiter zu verständigen und die politische Erfassung und Bearbeitung des betreffenden Ortes anzuregen.

113. Eine neugegründete Schar muß vom Führer des Gründungssturmes besonders eifrig betreut werden (häufige Besuche, Entsendung von Unterführern oder redegewandten S.A.-Männern), bis sie innerlich gefestigt und mit den Aufgaben und Zielen der S.A. vertraut ist.

114. Zur Auflösung von S.A.-Einheiten sind befugt:

a) Der Schar oder des Trupps: Der Standarten-Führer,
b) Des Sturmes: Der Gruppenführer.
c) Einer höheren Einheit: Die oberste S.A.-Führung.

115. Bei Auflösung einer S.A.-Einheit sind die Kasse und die gesamten der S.A. gehörenden

Wenn nötig, sorgt der S.A.-Führer für Hin- und Zurückgeleitung der politischen Leiter zum Vorbeimarsch durch ein Kommando der S.S. oder S.A.

109. Will der politische Leiter in seiner Verantwortung als Gauleiter usw. zu der S.A. sprechen, so teilt er dies vorher dem höchsten anwesenden S.A.-Führer mit, der die nötigen Anweisungen gibt und ihm vor versammelter S.A. besonders das Wort erteilt.

9. Aufstellung und Auflösung von S.A.-Einheiten.

110. Pflicht jedes S.A.-Führers ist, zur Vergrößerung der S.A. durch eigene selbsttätige Arbeit beizutragen.

111. Die Gruppen teilen das ganze ihnen unterstehende Gebiet in Arbeitsbereiche ein, welche den einzelnen Standarten und Stürmen für Neugründung von S.A.-Einheiten zugeteilt werden.

112. Aufgabe der S.A.-Führer ist es, in allen Orten ihres Bereiches, in denen sich eine politische Gliederung befindet, alsbald eine deren Stärke entsprechende S.A.-Einheit aufzustellen. Die Aus-

II. Der S.A.-Mann.

1. Aufnahme.

117. Die körperliche Tauglichkeit ist möglichst vor erfolgter Aufnahme, spätestens vor Ablauf der Probedienstzeit durch den zuständigen S.A.-Arzt festzustellen. Das Ergebnis der ersten Untersuchung ist im kurzen Befundschein dem Führer der Einheit zu übersenden. Sobald wie möglich hat eine eingehende Untersuchung mit Ausfüllung der vorgeschriebenen ärztlichen Befundlisten, welche vom Sturmbannarzt verwahrt werden, zu erfolgen.

118. Vorbedingung für die probeweise Aufnahme in die S.A. ist:

a) Vollendetes 18. Lebensjahr,
b) körperliche Tauglichkeit (Leute mit körperlichen Gebrechen, die sie an der Ausübung des S.A.-Dienstes wesentlich behindern, dürfen nicht aufgenommen werden, ausgen. Kriegsverletzte),
c) Zugehörigkeit zur N.S.D.A.P., oder

Dienstgegenstände von der nächsthöheren S.A.-Dienststelle zu übernehmen.

116. Wird eine politische Ortsgruppe durch den politischen Leiter aufgelöst, so bleibt die dort vorhandene S.A. bestehen. Sie meldet die Auflösung der Ortsgruppe sofort auf dem Dienstweg bis zu der S.A.-Dienststelle, welche für die Auflösung der betr. S.A.-Einheit zuständig ist.

---

ter sowohl persönlich genau kennen zu lernen, als auch eingehende Erkundigungen über ihn einzuziehen (bei Hausgenossen, Nachbarn, Arbeitskollegen usw.).

121. Ist der Anwärter vom Scharführer als einwandfrei und geeignet befunden, und hat er sich die notwendigen Kenntnisse angeeignet, ist er im Besitz des Mitgliedsbuches oder der Mitgliedskarte und ist er zur Hilfskasse angemeldet, so kann vom Scharführer seine endgültige Aufnahme in die S.A. beantragt werden.

Die erfolgte Aufnahme ist im Mitgliedsbuch einzutragen. Außerdem ist ihm ein S.A.-Ausweis auszustellen (Muster siehe Anlage 2).

2. Verpflichtung.

122. Bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit sind die in der Zwischenzeit neuaufgenommenen S.A.-Männer feierlich zu verpflichten. Die Verpflichtung hat möglichst durch den Standartenführer vor der Front der aufgestellten S.A.-Einheit in nachstehender Weise zu erfolgen:

Der Standartenführer erläutert in kurzer Ansprache die Pflichten des S.A.-Mannes und weist auf die Bedeutung des Treuegelöbnisses hin. Dann liest er den Wortlaut des Treuegelöbnisses vor.

d) gleichzeitiger Antrag auf Aufnahme in die Partei.

119. Der Antrag auf Aufnahme in die S.A. ist schriftlich zu stellen (Muster siehe Anlage 1, gleichzeitig Verpflichtungsschein).

Der Schein ist in doppelter Ausfertigung auszufüllen. Die eine bleibt beim Sturmführer, der zweckmäßig auf der Rückseite vermerkt, wer den Betreffenden eingeführt oder sich für ihn verbürgt hat, die andere ist dem Sturmbann vorzulegen, der eine Kartothek über alle S.A.-Männer des Sturmbannes führt.

120. Jeder zur S.A. Angemeldete hat als „Anwärter" eine Probedienstzeit von mindestens einem Monat Dauer abzuleisten. Er wird zunächst vom Sturmführer durch Handschlag verpflichtet, sich allen Anordnungen seiner S.A.-Führer zu fügen, sofern sie nicht gegen die Gesetze verstoßen.

Während der Probedienstzeit wird der Anwärter dem Lehrtrupp des Sturmes (Ziff. 71) zugeteilt. Er hat an jedem S.A.-Dienst sowie dem für die Ausbildung der auf Probe Angenommenen angesetzten Sonderdienst, teilzunehmen. Er trägt hierzu bürgerliche Kleidung oder das Parteibraunhemd (ohne S.A.-Abzeichen).

Der Sturm- und der Scharführer haben die Probedienstzeit dazu auszunützen, den Anwär-

Das bereits eingezahlte Kleidergeld ist ihm in diesem Fall zurückzuzahlen, sofern er nicht bereits die Bekleidung erhalten hat.

125. Nach erfolgter Aufnahme soll der S.A.-Mann nicht wegen einer geringen Schwierigkeit oder aus Ärger über irgendeine Kleinigkeit wieder austreten. Will ein S.A.-Mann aus triftigen Gründen austreten, so hat er schriftlichen Antrag an seinen Sturmführer zu stellen, der ihn an den Standartenführer weiterleitet. Erst mit dessen Bestätigung wird der Austritt wirksam.

126. Austritt, um einer Strafe zu entgehen, ist ein Zeichen von Feigheit und unzulässig. Erfolgt er trotzdem, so kann vom Sturmführer Bestrafung beim Unters.- und Schlicht.-Aussch. beantragt werden.

127. Das Ausscheiden eines S.A.-Mannes kann verfügt werden:

a) Wenn ein S.A.-Mann nach dem Urteil des zuständigen Sturmbannarztes zum S.A.-Dienst untauglich geworden ist; u. U. kann Versetzung in die S.A.-Reserve in Frage kommen;
b) wenn er nach seinen Fähigkeiten, Eigenschaften oder seinem Verhalten zum Dienst in der S.A. nicht mehr geeignet erscheint;
c) als Strafe (Ausschluß, siehe allgemeine Dienstordnung).

Die zu Verpflichtenden erheben auf Kommando die rechte Hand zum Gruß und sprechen laut: „Ich gelobe!“ Sodann wird die Sturmfahne durch den Fahnenträger langsam wagerecht an jedem einzelnen Gliede vorbeigetragen und jeder Mann berührt mit der Hand die Spitze der Fahne.

123. Das Treuegelöbnis hat folgenden Wortlaut:

„Ich gelobe meinem Führer Adolf Hitler Treue. Ich verspreche Adolf Hitler und den von ihm bestellten, mir bekannten oder durch ihre Abzeichen erkennbaren Vorgesetzten Achtung und Gehorsam und verpflichte mich, alle Befehle unverdrossen und gewissenhaft zu vollziehen, da ich weiß, daß meine Führer nichts Ungesetzliches von mir fordern.
Standarten und Sturmfahnen sollen mir heilig sein; ich werde sie niemals verlassen, vielmehr sie stets mutig verteidigen.
Ich gelobe, mich allezeit als tapferer und treuer Kämpfer im Dienst der nationalsozialistischen Bewegung zu erweisen und immer so zu benehmen, wie es einem ehrliebenden S.A.-Mann geziemt.“

3. Ausscheiden.

124. Während der Probedienstzeit kann der auf Probe Angenommene jederzeit wieder ausscheiden.

5. Urlaub, Überweisung.

130. S.A.-Männer, die vorübergehend von ihrem Wohnort verziehen, sind als beurlaubt zu führen, wenn sich die Abwesenheit nicht über ein Vierteljahr ausdehnt.

131. S.A.-Männer, die auf längere Zeit oder dauernd von ihrem bisherigen Wohnort verziehen, werden in der Liste mit dem Vermerk „am . . nach . . . . verzogen" gestrichen; im Mitgliedsbuch ist der Aufenthaltswechsel einzutragen. Die Überweisung erfolgt durch Überweisungsschein mit Führungsvermerk a. d. Dienstweg. (Muster siehe Anl. 3.)

6. Pflichten des S.A.-Mannes.

132. Wer einen Parteitag oder einen größeren S.A.-Aufmarsch mitgemacht hat, wird, vielleicht zum ersten Mal in seinem Leben, das stolze Hochgefühl empfunden haben, Gegenstand der Begeisterung, der Bewunderung, des Jubels einer vieltausendköpfigen Volksmenge zu sein, die in den braunen Kolonnen die Repräsentanten eines kommenden schöneren Deutschlands sieht. Und der S.A.-Mann soll und kann stolz sein auf das Braunhemd, das ihn heraushebt aus der Masse,

Zuständig für die Verfügung des Ausscheidens von S.A.-Männern, Schar- und Truppführern ist in allen Fällen der Standartenführer. Anträge der unteren Dienststellen sind schriftlich zu stellen.

Dem S.A.-Mann steht im Fall a) das Recht zu, ein Obergutachten des Reichsarztes zu erbitten, im Fall b) und c) das Beschwerderecht.

4. Wiederaufnahme.

128. Eine Wiederaufnahme kann erfolgen:

a) Bei freiwilligem Austritt mit Erlaubnis: Frühestens nach einem Monat;

b) bei Austritt ohne Erlaubnis: Frühestens nach 3 Monaten;

c) bei Ausgeschlossenen: Frühestens nach 6 Monaten mit Zustimmung aller Führer vom Sturmführer bis zum Standartenführer. Aus ehrenrührigen Gründen Ausgeschlossene dür- nicht wieder aufgenommen werden.

129. Die unter a, b, c angegebene Zeit ist als Probedienstzeit (im Parteihemd ohne S.A.-Abzeichen) abzuleisten.

Kleides, wenn die Volksgenossen das Vertrauen haben, daß sie bei seinem Träger — wie man es beim Soldaten des alten Heeres gewohnt war — tadelloses Benehmen und Hilfsbereitschaft voraussetzen können. Natürlich gilt das alles auch, wenn der S.A.-Mann sich nicht im Dienstanzug, sondern in gewöhnlicher Kleidung auf der Straße bewegt.

134. Die S.A. ist die Kampforganisation unserer Bewegung. Von einem Kämpfer verlangt man vor allem — und das ist die nächste Pflicht des S.A.-Mannes — M u t. Er zeigt sich nicht darin, daß man Händel mit andersdenkenden Menschen sucht oder gar zu mehreren über einen ruhig seines Weges gehenden herfällt und ihn mißhandelt, nur weil er einer von uns bekämpften Partei oder Rasse angehört. Es ist auch nicht Mut, sich mit politischen Gegnern in ein Schimpfgefecht einzulassen. Persönliche Beschimpfungen überhört man, wenn es irgend geht. Beschimpfungen unseres Führers oder unserer Bewegung weise der S.A.-Mann kurz und energisch, aber ohne zu schimpfen, zurück. Wird er aber tätlich angegriffen, so hat er die Pflicht, den Angriff mit allen zu Gebote stehenden Mitteln abzuwehren, solange er im Recht der Notwehr ist. Die Gegner sollen am eignen Leib

soll stolz sein auf die Ehre, der S.A. angehören zu dürfen.

Aber er sei sich auch stets bewußt, daß diese Ehre und dieses Kleid ihm auch besondere Pflichten auferlegt. Wer durch das Braunhemd im Straßenbild auffällt, ist vermehrter Beachtung, aber auch vermehrter Kritik ausgesetzt. Und diese Kritik wird, namentlich eine mißgünstige, nicht nur an dem einzelnen, der dazu Veranlassung gibt, geübt, sondern auf alle übertragen, die das gleiche Kleid tragen.

133. Daraus erwächst dem S.A.-Mann zum ersten die Pflicht eines tadellosen Auftretens und Betragens in der Öffentlichkeit. Der Anzug muß peinlich genau und sauber sein, mit dem der S.A.-Mann in die Öffentlichkeit tritt. Seine Haltung, sein Gang, sein Benehmen müssen zeigen, daß er sich bewußt ist, das Ehrenkleid des künftigen Reiches zu tragen. Betrunken durch die Straßen zu schwanken, mit fragwürdigen Mädchen sich öffentlich zu zeigen, zu fluchen und gemeine Worte zu gebrauchen, das alles sind Dinge, die mit dem braunen Ehrenkleid nicht vereinbar sind. Dagegen mache sich der S.A.-Mann zur Pflicht, höflich, rücksichtsvoll und hilfsbereit gegen seine Mitmenschen zu sein, besonders gegen ältere Leute und Frauen. Es hebt das Ansehen unseres

136. Die vierte Pflicht des S.A.-Mannes ist die Verschwiegenheit. Die Schwatzhaftigkeit ist leider nicht, wie man oft hört, nur eine weibliche Untugend. Nur allzuviele Männer sind ebenfalls mit ihr behaftet. Durch gedankenlose Schwätzereien ist sowohl im Kriege (sogen. Latrinengerüchte) als auch bei uns schon viel Unheil entstanden. Der S.A.-Mann muß eingedenk sein, daß es unmännlich ist, alles, was man irgendwo von irgendwem, oft dazu nur halb, gehört hat, namentlich Gerede über Vorgesetzte und Kameraden, weiterzuerzählen.

Besonders häßlich und eines S.A.-Mannes unwürdig sind derartige Gerede, wenn sie sich auf das Privatleben eines S.A.-Führers oder -Kameraden beziehen und, wie es häufig der Fall ist, als Grundlage nur Angriffe politischer oder persönlicher Gegner des Betreffenden haben. Es ist durchaus unzulässig, die oberen S.A.-Dienststellen mit derartigen Dingen zu belästigen. Das Privatleben kann nur dann Gegenstand der Betrachtung sein, wenn es wesentlichen Grundsätzen der nat.-soz. Weltanschauung zuwiderläuft. Wer derartige Schwätzereien weiterträgt oder an die höheren Stellen weitergibt und damit Mißstimmung und Unfrieden in die S.A. trägt, wird zur Verantwortung gezogen und hat gegebenenfalls

erfahren, daß es gefährlich ist, einen S.A.-Mann anzutasten.

135. Aber Mut, und wenn er sich bis zur Tollkühnheit steigert, genügt nicht, um einen brauchbaren Kämpfer auszumachen, namentlich wenn der S.A.-Mann nicht für sich allein, sondern in der Abteilung steht. Da muß als dritte Pflicht der Gehorsam und die Unterordnung hinzukommen. Gerade weil unsere Unterordnung nicht auf gesetzlichen Zwang und staatliche Machtmittel, sondern auf Freiwilligkeit gegründet ist, geboren aus der Erkenntnis, daß sie notwendig ist, muß sie um so strenger geübt werden. Der Führer kann nicht jeden Befehl eingehend erklären und begründen. Der Untergebene muß sich sagen, daß sein Vorgesetzter wohlüberlegte Gründe haben wird, auch wenn er sie nicht kennt oder persönlich anderer Anschauung ist. Schweigend gehorchen, auch ohne die Gründe zu kennen, das ist nicht Kadavergehorsam; freiwillige Unterordnung im Dienst und zum Nutzen der Idee ehrt den Mann, der sie übt.

Nur eine Grenze hat der Gehorsam: Wenn von dem S.A.-Mann etwas offenkundig Gesetzwidriges verlangt werden sollte. Ist das der Fall, so hat er die Pflicht, den Befehl nicht auszuführen und das dem übergeordneten Vorgesetzten zu melden.

diese gegenseitige Hilfe im Kampf schweißt am besten und nachhaltigsten zusammen.

Aber auch außerhalb des Kampfes ergibt sich für die Kameradschaft ein weites Betätigungsfeld. Wer in der glücklichen Lage ist, über seine Bedürfnisse hinaus zu besitzen, helfe dem Kameraden, der in Not ist, nach besten Kräften. Nicht nur in materiellen Dingen. Es ist kameradschaftliche Pflicht, einen Kameraden, der auf Abwege kommt, durch Rat oder Warnung wieder auf den rechten Weg zu bringen. Für die Älteren, besonders die Frontsoldaten, ist hier eine besonders dankbare Möglichkeit der Betätigung wahrer Kameradschaft. Aber ebenso ist es kameradschaftliche Pflicht des andern, solchen Rat nicht zurückzuweisen oder zu verlachen, sondern zu überdenken und zu befolgen.

Falsche Kameradschaft ist das Zusammenhalten mit einem Kameraden, der sich irgendwie gegen einen Vorgesetzten vergangen hat. Natürlich soll hier nicht der Denunziation das Wort geredet werden, sie widerstrebt jedem richtig empfindenden Mann. Aber ebenso verwerflich ist es, dem, der sich vergangen hat, um jeden Preis, sei es auch den der Lüge, hinaushelfen zu wollen. Das Richtige ist hier, ihm zuzureden, daß er sein Vergehen eingesteht und sich bestrebt, sich zu bessern.

Ausschluß aus der S.A. und der Partei zu gewärtigen.

Die Untugend der Schwatzhaftigkeit wird aber zum Verbrechen, wenn es sich um dienstliche Dinge handelt. Sie dürfen an nicht der S.A. Angehörende niemals, und an S.A.-Kameraden dann nicht weiter erzählt werden, wenn sie als Dienstgeheimnis oder als vertraulich bezeichnet sind. Der Vorgesetzte muß sich darauf verlassen können, daß der S.A.-Mann über solche Dinge *jedem*, auch seinem besten S.A.-Kameraden gegenüber, unverbrüchliches Schweigen bewahrt.

137. Die fünfte und höchste Pflicht des S.A.-Mannes endlich ist die *Kameradschaft*. Sie ist die in die Tat umgesetzte Verbundenheit und gegenseitige Hilfsbereitschaft, die uns alle, vom höchsten Führer bis zum jüngsten S.A.-Mann, umfassen soll. Die Frontsoldaten werden den Jungen unter uns am besten berichten können, was Kameradschaft bedeutet und zu welchen Höchstleistungen sie befähigt.

Es ist die selbstverständlichste, wenn auch nicht die leichteste Betätigung der Kameradschaft, einem tätlich angegriffenen Kameraden ohne Rücksicht auf eigene Gefahr zu Hilfe zu kommen. Aber gerade

III. Der SA.-Führer.

1. Pflichten.

139. Die nationalsozialistische Bewegung bekennt sich, im Gegensatz zu der herrschenden parlamentarisch-demokratischen Auffassung, zum Führergedanken. Die Masse kann sich nicht selbst regieren, weder unmittelbar noch durch eine Vielheit von auf Grund des Stimmzettels gewählten sogenannten Volksvertretern. Führen soll, wer am besten dazu geeignet und vom Vertrauen des Volkes getragen ist.

140. Der Führer unserer Bewegung überhaupt, wie der S.A. im besonderen, ist Adolf Hitler. Wir wissen, daß wir uns seiner Führung vertrauensvoll unterstellen können. Er kann aber nicht jede einzelne Unterabteilung selbst führen. Dazu bedarf er, von unten nach oben aufgebaut, Führer der kleineren und größeren Einheiten, die er zu Führern erwählt hat, die ihm verantwortlich sind,

138. Der schlimmste Feind der Kameradschaft ist der Neid. Neid auf den, der mehr hat, und auf den, der mehr kann und leistet. In fast jedem von uns steckt mindestens die Anlage dazu. Hier kämpfe jeder gegen den aufsteigenden Neid mit aller Kraft. Es können nun einmal nicht alle Menschen in gleicher Lage sein.

---

stiftet als 100 Ermahnungen gutmachen können, daß eine Abteilung immer das Spiegelbild ihres Führers ist.

144. Die zweite Pflicht ist unbedingte Gerechtigkeit. Der Führer darf und soll seine Leute scharf anfassen, aber er darf nicht den einen gegen den andern bevorzugen, weil er ihm aus irgendeinem Grunde besser gefällt. Das soll natürlich nicht heißen, daß er jeden gleich behandeln soll, sondern jeden nach seiner Eigenart. Der eine muß angetrieben, der andere zurückgehalten werden. Der eine ist schon gegen den leisesten Tadel empfindlich, beim andern sind stärkere Mittel angezeigt. Daher muß der Führer, besonders der untere bis zum Sturmführer hinauf, seine S.A.-Männer nach ihren Charaktereigenschaften genau kennen.

145. Die dritte Pflicht ist unermüdliche Sorge für seine Untergebenen. Der Führer ist für seine Leute da, nicht umgekehrt. Er muß ein Herz haben für seine Leute, ihre Nöte und Schmerzen kennen und ihnen helfen, soweit es in seinen Kräften steht. Gerade wenn nach ermüdender Tagesleistung zur Ruhe übergegangen wird, gilt es

die aber, weil von ihm als Führer bestimmt, nach unten volle Autorität genießen müssen.

141. Nicht jeder hat die Eignung zum Führer. Zwar müssen Führereigenschaften angeboren sein, aber zu ihnen gehören Fähigkeiten und Kenntnisse, die erworben werden müssen. Deshalb ist zum S.A.-Führer nur geeignet, wer durch seinen Dienst in der S.A. gezeigt hat, daß er diese Eigenschaften und Kenntnisse besitzt, ohne Rücksicht auf Alter, gesellschaftliche Stellung u. a.

142. Jeder Führer, vom Schar- bis zum Obergruppenführer, sei sich bewußt, daß Führertum in erster Linie nicht eine höhere Stellung, nicht mehr Rechte gibt, sondern höhere Pflichten auferlegt.

143. Die erste Pflicht des Führers ist, ein Vorbild für seine Untergebenen zu sein. In jeder Beziehung: Im persönlichen Auftreten (stets korrekter Dienstanzug, tadellose Haltung und diszipliniertes Benehmen gegen Vorgesetzte), in der Dienstauffassung (Pünktlichkeit auf die Minute, Gehorsam gegen Befehle), in der eigenen Übung aller Pflichten des S.A.-Mannes, im außerdienstlichen Lebenswandel. Er sei sich dessen bewußt, daß ein schlechtes Beispiel des Führers mehr Schaden

Ausübung ihrer Tätigkeit, auch als Redner, keiner Einschränkung. S.A.-Führer, die nicht Abgeordnete sind, sollen im allgemeinen in öffentlichen Versammlungen als Redner nur auftreten, wenn es sich um Kundgebungen der S.A. oder um S.A.- und Wehrfragen handelt. Ausnahmen unterliegen der Genehmigung des Gruppenführers (im Einverständnis mit der politischen Leitung). Weder S.A.-Führer noch S.A.-Männer dürfen eine politische Führerstelle bekleiden.

148. Beim Ansetzen und bei der Leitung des S.A.-Dienstes hat der Führer sein besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß der Dienst stets anregend und sinnvoll, niemals langweilig wird. Der schlimmste Feind der Dienstfreudigkeit ist das Gefühl, daß der Dienst nur gehalten wird, um der Vorschrift zu genügen und die Zeit herumzubringen. Das Zeichen für richtige Handhabung des Dienstes ist, wenn die Leute sich auf den Dienst freuen, wenn keiner fehlt, wenn Anregungen aus der Einheit selbst heraus zur Abhaltung von Märschen usw. an den Führer kommen.

149. Jeder Führer, vom Schar- bis zum Obergruppenführer, ist zugleich Gehorchender und Be-

für den Führer, die eigene Ermüdung zurückzustellen, bis er alles für das Wohl seiner Leute Nötige veranlaßt hat.

146. Außerdem erfordert jede Führerstellung ein erhebliches Maß von Können und Wissen. Nur der wird von seinen Untergebenen innerlich als Führer anerkannt, von dem sie sehen, daß er seine Stellung auch wirklich ausfüllt. Er muß also alles das gründlich können, was er von seinen Leuten verlangt. Er muß ferner nicht nur alles, was den S.A.-Dienst betrifft, wissen und beherrschen, also in erster Linie diese Vorschrift genau kennen, sondern seinen Leuten auch auf andern Gebieten Lehrer und Berater sein können. Er muß vor allem das Wesen und die Grundsätze des Nationalsozialismus voll in sich aufgenommen haben, sodaß er seine Leute hierüber belehren und ihre Fragen beantworten kann. Er muß sich über die politischen Tagesereignisse auf dem Laufenden halten und seine Leute bei den S.A.-Appellen hierüber aufklären.

147. Dagegen soll der S.A.-Führer nicht in der Öffentlichkeit als Politiker auftreten. S.A.-Führer, die zugleich Abgeordnete sind, unterliegen in der

falls erzwingen! Zwistigkeiten unter seinen Leuten suche der Führer in Güte zu schlichten, falls ihnen nicht ein strafwürdiges Verhalten zu Grunde liegt. Er sei selbst durchdrungen und präge es auch seinen Leuten ein, daß unsere Sache und unsere Aufgabe viel zu groß und zu heilig ist, als daß wir durch kleinliche und lächerliche Streitigkeiten die Zeit vergeuden und den Zusammenhalt und damit die Stoßkraft unserer S.A. schwächen dürfen.

151. Die Pflege der Beziehungen zu den politischen Leitern bedarf besonderer Sorgfalt des S.A.-Führers. Das Interesse der Bewegung verlangt unbedingt ein reibungsloses und verständnisvolles Zusammenarbeiten. Die Überzeugung, daß es dem politischen Leiter mit der Arbeit im Dienste unserer Idee genau so ernst ist, wie dem S.A.-Führer, wird dieses Zusammenarbeiten am meisten gewährleisten. Kommt es trotzdem zu Meinungsverschiedenheiten, so sind erregte und besonders auf das persönliche Gebiet überspringende Auseinandersetzungen unbedingt zu vermeiden, da sie den Gegensatz nur verschärfen, nicht aber beilegen. Greift der politische Leiter in unzulässiger Weise in einen Dienst der S.A. ein, für den der S.A.-Führer allein die Verantwortung trägt, so hat der

fehlender. Er muß sich bewußt sein, daß mangelnde Disziplin seinerseits nach oben seine eigene Autorität nach unten schmälert. Schon deshalb muß er bestrebt sein, Anordnungen und Befehle gewissenhaft auszuführen, auch wenn er die Gründe für sie nicht kennt oder selbst anderer Auffassung ist.

Hat der Führer aber die Überzeugung, daß ein ihm gegebener Befehl unausführbar oder sachwidrig ist, z. B. weil sich die Verhältnisse seit Erteilung des Befehls verändert haben, ohne daß der Befehlende dies weiß, so darf er nicht davor zurückschrecken, auf eigene Verantwortung zwar abweichend vom Befehl, aber in Übereinstimmung mit seinem Sinn und den Vorschriften zu handeln. Gleiches gilt, wenn ein Führer mangels eines Befehls von vorneherein auf eigene Verantwortung handeln muß.

150. Als Befehlender beherzige der Führer folgende Grundsätze: Jeden Befehl sorgfältig überlegen! Nichts befehlen, was nicht ausführbar ist! Nichts befehlen, nur um zu beschäftigen oder gar um zu schikanieren! Bestimmt befehlen, sodaß jeder im Klaren ist, was befohlen ist! Die Ausführung eines gegebenen Befehls unbedingt verlangen, ev. überwachen oder nachprüfen, nötigen-

Führerkorps

höhere Führer

Dienststellenverzeichnis

Dienststelle	Dienststellung	wird besetzt mit
Der Oberste SA-Führer	Der Chef des Stabes	
Obergruppe	Der Führer der Obergruppe (I)	Obergruppen- oder Gruppenführer
Gruppe	Der Führer der Gruppe (Mitte)	Gruppenführer oder Oberführer
General-Inspekteur der SA und SS	Der General-Inspekteur	
Chef des Ausbildungsstabes und Inspekteur der Schulen	Der Chef des Ausbildungsstabes und Inspekteur der Schulen	
Chef des Kraftfahrwesens	Der Chef des Kraftfahrwesens	
Chef des Flugwesens	Der Chef d. Flugweseus	
Gruppenstab z. b. V.	Der Gruppenführ. z. b. V.	
Stellv. Korpsführer des N.S.K.K.	Der stellv. Korpsführer	
Stellv. Korpsführer des N.S.F.K.	Der stellv. Korpsführ.*)	
Inspekteur der Fliegerstürme	Der Inspekteur der Fliegerstürme*)	
Reichsführerschule	Der Führer der Reichsführerschule	*) Dieser kann auch Standartenführer sein.
Der Oberste SA-Führer	Der Quartiermeister Der Chef der Abt. (I)	
Untergruppe	Der Führer der Untergruppe (Baden)	Oberführer oder Standartenführer
Gruppenstaffelführer	D. Gruppenstaffelführer	
Der Oberste SA-Führer	selbstständ. Referenten	
General-Inspekteur der S.A. und S.S.	Der Stabsführer des General-Inspekteurs	

S.A.-Führer in höflicher, aber bestimmter Weise die Belange der S.A. zu vertreten.

2. Dienstverhältnisse im allgemeinen

152. Unter der Sammelbezeichnung „S.A.-Männer" sind sowohl die S.A.-Führer wie die S.A.-Männer im engeren Sinn verstanden.

153. Der Eintritt in die S.A. erfolgt in der Regel als S.A.-Mann. Hat der Betreffende schon früher in der S.A. oder in mit dieser verbündeten oder zusammengeschlossenen Verbänden (Kampfbund, Reichskriegsflagge, Oberland, Frontbann) gedient oder war er durch seine Zugehörigkeit zur Reichswehr usw. bisher am Eintritt in die S.A. verhindert, so kann er ausnahmsweise mit einem höheren Dienstgrad eingestellt werden.

154. Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen Dienstgrad und Dienststellung. Jeder Angehörige der S.A. hat einen Dienstgrad, der mit der Dienststellung gleicher Bezeichnung nicht übereinzustimmen braucht.

155. Die Gesamtführerschaft der S.A. gliedert sich nach dem Dienstgrad in das untere, mittlere und höhere Führerkorps.

Sanitätsführerkorps	höh. San. Führer	Reichsarzt	Der Reichsarzt	
		Reichsarzt Reichsarzt Gruppe Untergruppe Untergruppe Standarte	Der Stellvertreter des Reichsarztes Der Oberapotheker Der Gruppenarzt Der Untergruppenarzt Der Untergruppen-apotheker Der Standartenarzt (27)	Gruppen- oder Oberarzt bezw. Oberapotheker Standarten- oder Sturmbannarzt
	mittlere San. Führer	Sturmbann	Der Sturm-bannarzt (II/27)	Standarten- oder Sturmbannarzt
	untere San. Führ.	Sturm	Der San.-Truppführer	San.-Truppführer
		Sturm	Der San.-Scharführer	San.-Trupp- oder Scharführer

Verwaltungsführerkorps	Gruppe Reichszeugmeisterei	Der Gruppengeldverw. Der Reichszeugmeister	Gruppengeldverw. Reichszeugmeister
	Untergruppe Zeugmeisterei	Der Geldverwalter der Untergruppe (Baden) Der Zeugmeister (Süd)	Untergruppen-geldverwalter Zeugmeister
	Standarte	Der Geldverwalter der Standarte (43)	Standartengeld-verwalter
	Sturmbann	Der Geldverwalter des Sturmbanns (I/43)	Sturmbanngeld-verwalter
	Sturm	Der Geldverwalter des Sturms (6/43)	Sturmgeld-verwalter

		Dienststelle	Dienststellung	wird besetzt mit
Führerkorps	höhere Führer	Chef d. Ausbildungsstabes und Inspekteur der Schulen Reichsführerschule Obergruppe Gruppe	Der Stabsführer des Chefs d. Ausbildungsstabes und Inspekteurs der Schulen Der Stabsführer der Reichsführerschule Der Stabsführer der Obergruppe (I) Der Stabsführer der Gruppe (Mitte)	Oberführer oder Standartenführer
		Standarte Motoroberstaffelführer Der Oberste SA-Führer " Untergruppe	Der Führer der Standarte (43) Der Oberstaffelführer nichtselbst. Referenten Der Reichsmusikinspizient Der Stabsführer der Untergruppe	Standartenführer oder Sturmbannführer
	mittlere Führer	Sturmbann Motorstaffelführer	Der Führer des Sturmbanns (I/43) Der Staffelführer	Standarten-, Sturmbann- oder Sturmführer
		Sturm Motorsturm Musikzug Spielmannszug	Der Sturmführer (6/43) Der Motorsturmführer (M. II/43) Der Musikzugführ. (43) Der Spielmannszugführer (I/43)	Sturmbann-, Sturm- oder Truppführer
	untere Führer	Trupp Musiktrupp Spielmannstrupp	Der Truppführer Der Musiktruppführer Der Spielmannstruppführer	Sturm-, Trupp- oder Scharführer
		Schar Spielmannsschar	Der Scharführer Der Spielmannsscharführer	Trupp- oder Scharführer

	Dienststelle	Dienststellung	wird besetzt mit Führern im Range bis
Führerkorps	S.S.-Sturmbann	Der Sturmbannführer	Standartenführer
		Der Sturmbann-adjutant	Sturmführer
		Der Motorsturmführer	"
		Der Sturmbannarzt	"
		Der Spielmanns-zugführer	Truppführer
		Der Sturmbann-verwaltungsführer	Sturmführer
	S.S.-Sturm	Der Sturmführer	Sturmführer
		Der Haupttruppführer	Haupttruppführer
		Der Sanitätsschar-führer	Scharführer
F.M.-Geldverw.	F.M.-Geldverwaltung im Bereich d. Gruppe	Der F.M.-Geld-verwalter	Sturmhauptführer oder Sturmführer
	F.M.-Geldverwaltung im Bereich d. Standarte	Der F.M.-Geld-verwalter	Sturmführer oder Truppführer
	F.M.-Geldverwaltung im Bereich d. Sturmes	Der F.M.-Geld-verwalter	Truppführer oder Scharführer

Dienstgradverzeichnis

Dienstgrad	Dienstanrede
Chef des Stabes	Stabschef
Obergruppenführer	Obergruppenführer (Reichsführer SS und Reichs-jugendführer „Reichsführer")
Gruppenführer	Gruppenführer

S.S.

Dienststelle	Dienststellung	wird besetzt mit Führern im Range bis
Der Reichsführer S.S.	Der Reichsführer S.S.	
	Der Stabsführer	Gruppenführer
	Adjutant R.F.S.S.	Standartenführer
	Der Chef des Führungsstabes	Oberführer
	Chef des S.S.-Amtes	"
	Chef d. Verwaltgs.-Amtes	"
	Chef d. Rasse- und Siedlungsamtes	"
	Chef d. Sicherheitsdienstes	"
	Referenten	Standartenführer
S.S.-Gruppe	Der S.S.-Gruppenführer	Gruppenführer
	Der Stabsführer	Oberführer
	Referenten	Standartenführer
	Der Gruppenstaffelführer	"
	Der S.S.-Gruppenarzt	"
S.S.-Abschnitt	Der S.S.-Abschnittsführer	Oberführer
	Der Stabsführer	Standartenführer
	Der S.S.-Abschnitts-Arzt	"
	Referenten	Sturmbannführer
	Führer d. Abschnitts-Verwaltungsamtes	"
S.S.-Standarte	Der Standartenführer	Standartenführer
	Der Standarten-adjutant	Sturmbannführer
	Der Standartenarzt	Sturmhauptführer
	Der Motorstaffelführer	"
	Der Standarten-Verwaltungsführer	"
	Der Musikzugführer	Sturmbannführer

Dienstgrad	Dienstanrede
Sturmbannarztdienstuer (Sturmführer)	Sturmbannarztdienstuer
Apothekerdienstuer (Sturmführer)	Apothekerdienstuer
Gruppengeldverwalter (Standartenführer)	Gruppengeldverwalter
Reichszeugmeister	Reichszeugmeister
Untergruppengeldverwalter (Standartenführer)	Untergruppengeldverwalter
Zeugmeister	Zeugmeister
Standartengeldverwalter (Sturmbannführer)	Standartengeldverwalter
Sturmbanngeldverwalter (Sturmführer)	Sturmbanngeldverwalter
Sturmgeldverwalter (Truppführer)	Sturmgeldverwalter

Dienstgrad	Dienstanrede
Oberführer	Oberführer
Standartenführer	Standartenführer
Sturmbannführer	Sturmbannführer
Sturmführer	Sturmführer
Truppführer	Truppführer
Scharführer	Scharführer
Reichsarzt (Gruppenführer)	Reichsarzt
Gruppenarzt (Oberführer)	Gruppenarzt
Oberapotheker (Oberführer)	Oberapotheker
Untergruppenarzt (Oberführer)	Untergruppenarzt
Untergruppenapotheker (Standartenführer)	Untergruppenapotheker
Standartenarzt (Standartenführer)	Standartenarzt
Sturmbannarzt (Sturmbannführer)	Sturmbannarzt

158. Besonders verdiente S.A.-Führer können bei ihrem Ausscheiden aus der S.A. „zur Verfügung der S.A." gestellt werden. Die Zurverfügungstellung kann auf eignen, auf dem Dienstwege vorzulegenden Antrag oder auf Antrag der nächstvorgesetzten Dienststelle erfolgen. Damit ist die Erlaubnis zum Weitertragen des S.A.-Dienstanzuges mit den bisherigen Dienstgradabzeichen verbunden.

Zur Verfügung der S.A. unter Verleihung eines Dienstgrades können ferner Pg. gestellt werden, die früher der S.A. angehört haben oder durch ihr Parteiamt mit der S.A. in besonderer Verbindung stehen.

Abzeichen der S.A.-Führer zur Verfügung der S.A. siehe Ziff. 201.

159. Die Besetzung der Dienststellen erfolgt ebenfalls ausschließlich nach dem Leistungsprinzip auf dem Wege der Ernennung. In der Regel werden die Dienststellen durch einen mit dem entsprechenden Dienstgrad ausgestatteten Führer besetzt, z. B. die Standarte durch einen Standartenführer, oder der hierfür in Aussicht genommene S.A.-Führer wird gleichzeitig mit der Ernennung zu diesem Dienstgrad befördert. Er kann aber zum Inhaber einer Dienststelle auch ein im Dienstgrad höherer oder niederer ernannt werden, z. B.

3. Beförderung, Ernennung, Enthebung.

156. Die Verleihung eines Dienstgrades heißt Beförderung. Sie ist vom Dienstalter unabhängig und erfolgt ausschließlich nach Leistung und Eignung. Auch das Überspringen von Dienstgraden ist zulässig.

Die Beförderung spricht aus: Zum Schar- und Truppführer (Sturmgeldverwalter): Der Sturmbannführer. Zum Sturmführer, Sturmbannführer, Standartengeldverwalter und Sturmbanngeldverwalter: Der Gruppenführer,

zu allen übrigen Dienstgraden: Der Oberste S.A.-Führer bzw. in seinem Auftrag der Chef des Stabes.

Die Beförderungen werden durch „Führerbefehle“ oder durch „Personalverfügungen“ bekanntgegeben. Der Eintrag im Mitgliedbuch hat für die unteren Führer durch den Gruppenführer, für alle anderen Führer durch die Oberste S.A.-Führung zu erfolgen.

157. Der einmal verliehene Dienstgrad bleibt auch beim Wechsel der Dienststelle aufrecht. Er erlischt ohne weiteres bei Ausschluß oder Austritt aus der S.A. Bzgl. Aberkennung des Dienstgrades siehe A.D.O. Ziff. 11.

staffelführer. Die Ernennung sprechen die im 1. Absatz genannten Dienststellen aus.

Sanitätsführer aller Grade werden durch die Führer der nächsthöheren S.A.-Einheit vorgeschlagen; diese haben ihre S.A.-Ärzte zu dem Vorschlag zu hören und deren Stellungnahme im Vorschlag zu bemerken. Das Einverständnis des Reichsarztes zu jeder Ernennung von Sanitätsführern wird von der Obersten S.A.-Führung erholt.

161. Jeder Führer einer S.A.-Einheit ist berechtigt, einen ihm unterstellten S.A.-Führer von seiner Dienststelle zu entheben.

Bei Enthebung von einer Dienststelle treten Schar- und Truppführer ohne weiteres in den Stand der S.A.-Männer zurück. Die übrigen Führer vom Sturmführer aufwärts können vom Obersten S.A.-Führer (Chef des Stabes) „zur Verfügung der S.A." gestellt werden, mit der Erlaubnis zum Tragen des bisherigen Dienstanzuges und der hierfür vorgeschriebenen Abzeichen. S.A.-Führer, die nicht „zur Verfügung der S.A." gestellt werden, sind zum Weitertragen des bisherigen Dienstanzuges nicht berechtigt.

Eine vorläufige Enthebung vom Dienst hat eine Änderung des Dienstgrades nicht zur Folge. Näheres siehe A.D.O. Ziff. 11 und 19.

zum Führer einer Standarte ein Sturmbann- oder Oberführer.

Stabsführer und Adjutanten sollen im allgemeinen in dem ihrem Führer nächstnachgeordneten Dienstgrade stehen, z. B. Standartenadjutanten im Dienstgrad eines Sturmbannführers, damit sie in der Lage sind, ihren Führer im Fall seiner Behinderung zu vertreten.

160. Zur Ernennung sind zuständig:

Zum Scharführer, Truppführer, Sturmgeldverwalter: Der Sturmbannführer;

zum Sturmführer, Sturmbann(Motorstaffel)führer, Sturmbann- und Standartenadjutanten, Sturmbann- und Standartengeldverwalter, Sturmbannarzt: Der Gruppenführer;

zu allen höheren Dienststellen (einschließlich Stabsführer): Der Oberste S.A.-Führer bzw. der Chef des Stabes.

Der Vorschlag zur Beleihung mit einer Dienststelle geht grundsätzlich von der nächstvorgesetzten Dienststelle aus und ist auf dem Dienstwege bis zu der Dienststelle zu leiten, die zur Ernennung zuständig ist.

Der Vorschlag zur Beleihung mit der Führung einer Motoreinheit geht vom Führer der nächstvorgesetzten Motordienststelle aus, z. B. der Vorschlag zum Motorsturmführer vom Motor-

Deckblatt

zu Seite 110 Ziffer 160 und folgende:

Ziffer 160 Absatz 1 und 2 bis zu den Worten „zuständig ist“ ist zu streichen, dafür ist zu setzen:

160. Zur Ernennung sind zuständig:

Zum Führer einer Schar, eines Trupps, zum Sturmgeldverwalter: Der Führer eines Sturmbannes;

zum Führer eines Sturmes, eines Sturmbannes, zum Adjutanten eines Sturmbannes und einer Standarte, zum Sturmbann- und Standartengeldverwalter: Der Führer einer Gruppe;

zu allen höheren Dienststellen (einschließlich Stabsführer, Adjutanten und Geldverwalter: Der Oberste S.A.-Führer bzw. der Chef des Stabes.

Im letzten Absatz der Ziffer 160 ist hinter „von der Obersten S.A.-Führung erholt“ zu setzen: „erholt, die sämtliche Sanitätsführer ernennt“.

Ziffer 161 erster Absatz ist zu streichen, dafür zu setzen:

161. Jeder Führer einer S.A.-Einheit ist berechtigt, ihm unmittelbar unterstellte S.A.-Führer

4. Stellvertretung.

162. Die Stellvertretung jedes Führers muß dauernd so geregelt sein, daß im Falle plötzlicher Behinderung des Führers kein Zweifel darüber ist, wer die Vertretung zu übernehmen hat. Der Vertreter muß soweit mit den Geschäften vertraut sein, daß er die Vertretung sofort übernehmen kann, ohne daß Störungen im Dienstbetrieb entstehen.

163. Als Vertreter des Scharführers ist ein geeigneter Mann der Schar zu bestimmen.

Der Vertreter des Truppführers ist der dienstälteste Scharführer,

der Vertreter des Sturmführers der dienstälteste Truppführer.

Die Vertretung des Sturmbann- und Standartenführers übernimmt bei vorübergehender Behinderung des Führers der Adjutant, soweit es sich um Erledigung der laufenden Geschäfte handelt. Eine Befehlsbefugnis gegenüber den Unterführern steht ihm jedoch ebenso wenig zu, wie das Recht, Personalveränderungen vorzunehmen. Beim Ausrücken zum S.A.-Dienst irgendwelcher Art übernimmt die Vertretung eines behinderten Sturmbann- bzw. Standartenführers der dienstälteste ausgerückte Sturm- bzw. Sturmbannführer.

Deckblatt

zu Seite 110 Ziffer 160 und folgende:

Ziffer 160 Absatz 1 und 2 bis zu den Worten „zuständig ist“ ist zu streichen, dafür ist zu setzen:

160. Zur Ernennung sind zuständig:

Zum Führer einer Schar, eines Trupps, zum Sturmgeldverwalter: Der Führer eines Sturmbannes;

zum Führer eines Sturmes, eines Sturmbannes, zum Adjutanten eines Sturmbannes und einer Standarte, zum Sturmbann- und Standartengeldverwalter: Der Führer einer Gruppe;

zu allen höheren Dienststellen (einschließlich Stabsführer, Adjutanten und Geldverwalter: Der Oberste S.A.-Führer bzw. der Chef des Stabes.

Im letzten Absatz der Ziffer 160 ist hinter „von der Obersten S.A.-Führung erholt“ zu setzen: „erholt, die sämtliche Sanitätsführer ernennt“.

Ziffer 161 erster Absatz ist zu streichen, dafür zu setzen:

161. Jeder Führer einer S.A.-Einheit ist berechtigt, ihm unmittelbar unterstellte S.A.-Führer

aller der Dienstgrade, zu deren Ernennung er zuständig ist, von ihrer Dienststelle zu entheben.

Ziffer 165 zweiter und letzter Absatz ist zu streichen, dafür zu setzen:

Für die Beauftragung mit der Führung:
einer Schar, eines Trupps, für die Beauftragung mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Sturmgeldverwalters: Der Führer eines Sturmes;

eines Sturmes, eines Sturmbannes, der Geschäfte eines Sturmbann-, eines Standartenadjutanten, eines Sturmbann- eines Standartengeldverwalters: Der Führer einer Standarte;

einer Standarte, der Geschäfte eines Stabsführers einer Untergruppe oder einer Gruppe, eines Adjutanten einer Untergruppe oder Gruppe, eines Untergruppen- oder Gruppengeldverwalters: Der Führer einer Gruppe;

einer Untergruppe, Gruppe oder Obergruppe, der Geschäfte eines Stabsführers einer Obergruppe, eines Adjutanten einer Obergruppe: Der Oberste S.A.-Führer bzw. der Chef des Stabes.

Die Vertretung des Obergruppen-, Gruppen- und Untergruppenführers übernimmt bei kurzer Behinderung der Stabsführer, soweit es sich um die Erledigung der laufenden Geschäfte handelt. Ist der Stabsführer dienstälter als die Führer der nächstunterstellten Einheiten, so ist er zur Vertretung im vollen Umfang berechtigt.

164. Führer und Stabsführer bzw. Adjutant sollen möglichst nicht gleichzeitig von ihrem Standort abwesend sein, sofern es sich um außerdienstliche Abwesenheit handelt. Sind beide gleichzeitig dienstlich abwesend, so ist Vorsorge zu treffen, daß die rasche Abwicklung des Dienstes gewährleistet bleibt, und daß Befehle sie jederzeit erreichen.

165. Ist eine S.A.-Führerstelle durch Todesfall, Enthebung oder Rücktritt offen oder läßt sich übersehen, daß die Behinderung des bisherigen Stelleninhabers länger als einen Monat dauern wird, so wird ein S.A.-Führer „mit der Führung beauftragt". Zuständig hierfür ist:

Für die Beauftragung mit der Führung eines Sturmes oder Sturmbannes: Der Standartenführer,

einer Standarte: Der Gruppenführer,

einer Untergruppe, Gruppe oder Obergruppe: Der Chef des Stabes.

aller der Dienstgrade, zu deren Ernennung er zuständig ist, von ihrer Dienststelle zu entheben.

Ziffer 165 zweiter und letzter Absatz ist zu streichen, dafür zu setzen:

Für die Beauftragung mit der Führung:
einer Schar, eines Trupps, für die Beauftragung mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Sturmgeldverwalters: Der Führer eines Sturmes;

eines Sturmes, eines Sturmbannes, der Geschäfte eines Sturmbann-, eines Standartenadjutanten, eines Sturmbann- eines Standartengeldverwalters: Der Führer einer Standarte;

einer Standarte, der Geschäfte eines Stabsführers einer Untergruppe oder einer Gruppe, eines Adjutanten einer Untergruppe oder Gruppe, eines Untergruppen- oder Gruppengeldverwalters: Der Führer einer Gruppe;

einer Untergruppe, Gruppe oder Obergruppe, der Geschäfte eines Stabsführers einer Obergruppe, eines Adjutanten einer Obergruppe: Der Oberste S.A.-Führer bzw. der Chef des Stabes.

Obergruppen-, Gruppen-, Untergruppen- und Standortführer können sich selbst bis zu 3 Tagen unter Meldung an die nächstvorgesetzte Dienststelle beurlauben, jedoch nicht an Tagen, für die von einer ihnen vorgesetzten Stelle Dienst irgendwelcher Art angesetzt ist. Obergruppen-, Gruppenführer und der Obersten S.A.-Führung unmittelbar unterstellte, im Range der Gruppenführer stehende Führer brauchen bei Selbstbeurlaubung bis zu 3 Tagen keine Meldung zu erstatten.

6. Befehlsregelung.

167. Vorgesetzter und damit zur Erteilung von Befehlen berechtigt ist der S.A.-Führer nur:

a) Im Dienst,
in Bezug auf dienstliche Angelegenheiten und gegenüber den S.A.-Führern und -Männern der Einheit, zu deren Führer er ordnungsmäßig (durch Ernennung, Beauftragung mit der Führung, in Vertretung) bestellt ist.

b) Außer Dienst, siehe Ziffer 171 und 182.

168. Das Vorgesetztenverhältnis ist, ohne Rücksicht auf den Dienstgrad, mit der Dienst*stellung* verbunden. Z. B. ein Sturmbannführer, der mit der Führung einer Standarte beauftragt ist, ist

Aus gleicher Veranlassung können durch diese Dienststellen S.A.-Führer „mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Stabsführers, Adjutanten oder Geldverwalters beauftragt“ werden.

5. Beurlaubung von Führern.

166. Jeder S.A.-Führer, der sich länger als 24 Stunden aus außerdienstlichen Gründen von seinem Standort entfernen will, hat dazu Urlaub zu erbitten. Bzgl. Urlaub in das Ausland sind Sonderbestimmungen erlassen.

Zuständig für Gewährung bis zur Höchstdauer von einem Monat sind:

Für Schar- und Truppführer: Der Sturmführer,

für Sturmführer: Der Standartenführer,

für Sturmbann-, Standarten- und Untergruppenführer: Der Gruppenführer;

außerdem die vorgenannten Führer für die Angehörigen ihres eigenen Stabes.

Obergruppen-, Gruppenführer und der Obersten S.A.-Führung unmittelbar unterstellte Führer erbitten Urlaub beim Chef des Stabes.

Für Urlaub von mehr als einem Monat Dauer ist die Genehmigung der Obersten S.A.-Führung einzuholen.

Dienstgrad). Ist auch dieses gleich, so ist die Länge der Zugehörigkeit zur S.A. ausschlaggebend.

171. Jeder S.A.-Führer ist berechtigt und verpflichtet, bei gröblicher Verletzung der Interessen der Bewegung oder der Manneszucht gegen einen rangniederen S.A.-Führer oder -Mann einzuschreiten und sich hierzu ihm gegenüber in das Verhältnis eines Vorgesetzten zu setzen. Dem Einschreiten hat die ausdrückliche Ankündigung „Ich setze mich Ihnen gegenüber in das Verhältnis eines Vorgesetzten“ voranzugehen. Der betreffende Führer trägt hierfür allein die Verantwortung. Dem Rangniedereren steht lediglich nachher das Recht der Beschwerde zu.

172. Stabsführer, Adjutanten und Referenten haben keine Befehlsbefugnis gegenüber den ihrer Dienststelle unterstehenden Einheiten, außer wenn sie ausdrücklich als Vertreter ihres Führers bestellt sind. Sie sind lediglich befugt, Befehle ihres Führers den unterstellten Führern zu übermitteln.

173. Im Wach- und Ordnungsdienst stehende S.A.- und S.S.-Männer sind in Ausübung dieses Dienstes und in Bezug auf ihn Vorgesetzte aller S.A.- und SS.-Führer und -Männer. Sie dürfen jedoch in Ausübung ihres Dienstes die dem Ranghöheren schuldige Achtung nie außer acht lassen.

Vorgesetzter eines in seiner Standarte als Sturmbannführer eingeteilten Standartenführers.

169. Die höheren Führer haben das Recht und unter Umständen die Pflicht, in die Führung einer ihnen unterstellten Einheit befehlend einzugreifen. Sie sollen dies aber nur tun, wenn es im Interesse der Bewegung oder des S.A.-Dienstes geboten ist, und in einer Weise, die das Ansehen und die berechtigte Selbständigkeit des Unterführers nicht schädigt.

170. Treffen S.A.-Einheiten verschiedener Befehlsbereiche oder S.A. und S.S. zu gemeinsamem Dienst zusammen, so treten sie unter gemeinsamen Befehl eines Führers. Wenn irgend möglich, ist dieser im voraus durch höheren Befehl zu bestimmen. Ist dies aus irgendeinem Grund unterblieben, oder ließ sich das Zusammentreffen verschiedener Einheiten nicht voraussehen, so übernimmt der der Dienststellung nach höchste Führer den gemeinsamen Befehl, vorausgesetzt, daß mindestens eine geschlossene Einheit seines Befehlsbereiches zur Stelle ist. Sind mehrere der Dienststellung nach gleiche Führer zur Stelle (z. B. die Führer mehrerer Standarten, aber kein Untergruppenführer), so entscheidet der Dienstgrad, ist auch dieser gleich, das Dienstalter (Datum der Ernennung zum letzten

Anzug nach. Im Kampf ist er Führer und Vorkämpfer seines Trupps. Der Führer eines selbständigen Trupps hat die gleichen Aufgaben wie der Sturmführer.

176. Der **Sturmführer** ist eine der wichtigsten Dienststellen der S.A. Er ist für die Auswahl der Neuaufzunehmenden, für den Geist in seinem Sturm, für die Handhabung des inneren Dienstes und für die Ausbildung verantwortlich. In seiner Selbstständigkeit auf diesen Gebieten soll er so wenig wie möglich beschränkt werden. Darüber hinaus soll er der Freund und Berater seiner Männer auch in außerdienstlicher Beziehung sein. Seine besondere Aufgabe ist es, zu Führern geeignete Männer herauszufinden und der Führerausbildung zuzuführen.

Es muß sein Streben sein, seinen Sturm zu einer einheitlichen, gleichmäßig ausgebildeten und fest in seiner Hand befindlichen Einheit zusammenzuschweißen. Er setzt den Dienst für seinen Sturm selbständig und verantwortlich nach sorgfältig überlegtem Plan an.

177. Die Hauptaufgabe des **Sturmbannführers** ist, die Ausbildung und die Handhabung des gesamten Dienstbetriebes in den Stürmen zu überwachen. Eine besonders dankbare Tätigkeit wird er darin finden, jüngere und unerfahrene Sturm-

7. Aufgaben der Führer im einzelnen.

174. Der Scharführer ist der Berater und Erzieher seiner Männer im inneren Dienst und ihr Vorkämpfer im Kampf. Namentlich die neu in die S.A. eingetretenen Männer hat er durch sein Beispiel und durch Belehrung zu vollwertigen S.A.-Männern zu erziehen. Er muß seine Männer sowohl ihren Lebensverhältnissen, als auch ihren Fähigkeiten, ihrer Veranlagung und ihrem Charakter nach genau kennen. Entspricht einer seiner Männer in Leistung oder Verhalten nicht den zu stellenden Anforderungen, so sucht der Scharführer zuerst erziehend und belehrend ihn auf den rechten Weg zu bringen. Andererseits hat er dafür zu sorgen, daß nicht besserungsfähige, vor allem unverträgliche Elemente rechtzeitig entfernt werden. Sein Ehrgeiz muß sein, aus seiner Schar eine von nationalsozialistischem Geist erfüllte, auf Leben und Tod zusammengeschworene Kampfgemeinschaft zu machen. Er ist für den vorschriftsmäßigen Anzug seiner Männer in und außer Dienst verantwortlich.

175. Der Truppführer ist in erster Linie für die Ausbildung seines Trupps verantwortlich. Im inneren Dienst ist er Gehilfe seines Sturmführers für seinen Truppbereich; vor jedem Ausrücken sieht er seinen Trupp auf vorschriftsmäßigen

Arbeit im Dienste der Bewegung in jeder Weise zu unterstützen, andererseits aber mit Takt und Energie die Belange der S.A. ihr gegenüber zu wahren. Ein weiteres Arbeitsgebiet für ihn, ebenfalls in Zusammenarbeit mit der politischen Leitung, ist der weitere Ausbau der S.A. in seinem Bereich. Sofern in der Untergruppe Führer vorschulen bestehen, hat der U.-Gr.-Führer sie in erster Linie durch Gestellung möglichst hochwertigen Lehrpersonals zu fördern, dafür zu sorgen, daß durch diese Schulen der Gesamtstand der Führerausbildung gehoben wird, und den Dienst- und Lehrbetrieb auf ihnen dauernd zu überwachen.

180. Der Gruppenführer ist mit dem Chef des Stabes durch ein besonderes persönliches Vertrauensverhältnis verbunden. Er ist ihm dafür verantwortlich, daß die S.A. seines Bereiches zahlenmäßig, in Geist und Ausbildung jederzeit das scharfe und unbedingt verlässige Instrument der Bewegung ist, als das es geschaffen wurde. Soweit nicht in dieser Vorschrift und durch besondere Verfügungen sich die Oberste S.A.-Führung die Entscheidung vorbehalten hat, trifft er auf allen Gebieten selbständig seine Anordnungen. Nur Angelegenheiten von grundsätzlicher, für die Bewegung oder die gesamte S.A. wichtiger Bedeutung sind der Obersten S.A.-Führung vorzulegen. In

führer zu beraten und ihnen bei der Einteilung des Dienstes, der Ausbildung und der innerdienstlichen Führung ihres Sturmes an die Hand zu gehen. Der Führer eines selbständigen Sturmbannes hat die gleichen Aufgaben und Befugnisse wie der Standartenführer.

178. Wie im kleinen der Sturm, so soll im größeren die Standarte ein einheitlicher und ein eigenes Gepräge tragender Körper sein. Dieses Gepräge soll ihm der Standartenführer geben. Ohne sich in die Einzelheiten des Dienstes der Stürme unnötig einzumischen, hat er für einheitliche und gleichmäßige Ausbildung der ihm unterstellten Einheiten zu sorgen, für die er verantwortlich ist. Eine weitere wesentliche Aufgabe ist die Heranziehung und Heranbildung des Führernachwuchses. Schon zum höheren Führerkorps gehörig, muß der Standartenführer befähigt sein, die für Marsch und Transport, Unterkunft und Verpflegung größerer Einheiten nötigen Anordnungen zu treffen. Über die Einzelheiten des S.A.-Dienstes hinaus muß er Blick und Urteil auch für die politische Auswirkung jedes Geschehens besitzen.

179. Der Untergruppenführer ist der vornehmlichste Träger des Zusammenarbeitens der S.A. mit der politischen Leitung. Ohne sich zu deren willenlosem Werkzeug zu machen, hat er ihre

durch Besichtigungen über den Zustand der S.A. auf dem Laufenden zu halten und nötige Anregungen, die sich bei diesen Besichtigungen ergeben, ihm zu übermitteln. Er ist in Ausübung seiner Besichtigungen Vorgesetzter der von ihm besichtigten Einheiten und deren Führer. Außerdem hat er Meinungsverschiedenheiten und Zwistigkeiten zwischen S.A. einerseits, S.S. und politischer Leitung andererseits, soweit deren Beilegung nicht durch die Gruppenführer gelungen ist, im Auftrag des Stabschefs und im Benehmen mit dem RFSS. bzw. dem einschlägigen politischen Landes-Inspekteur zu schlichten.

Dem Inspekteur der Schulen obliegt die Förderung und Beaufsichtigung des gesamten Schulwesens. Er überzeugt sich durch Besichtigungen von dem sachgemäßen Ausbildungsbetrieb auf den Schulen und veranlaßt die Ausgabe von Richtlinien und Vorschriften, soweit gleichmäßige Regelung für die gesamte S.A. nötig erscheint. Er ist in Ausführung seiner Besichtigungen Vorgesetzter sowohl des Stammpersonals wie der Schüler der von ihm besichtigten Schulen. Bezüglich des besonderen Vertrauensverhältnisses zum Chef des Stabes gilt für General-Inspekteur und Inspekteur der Schulen das gleiche, wie für Ober- und Gruppenführer gesagte.

weiter Voraussicht leitet er den Ausbau und die organisatorische Gliederung der S.A. seines Bereiches und stellt rechtzeitig die hierfür nötigen Anträge. Die Ausfindigmachung von für höhere Führerstellen geeigneten Persönlichkeiten, deren Förderung und Ausbildung ist eine weitere wichtige Aufgabe. Ferner hat der Gruppenführer darüber zu wachen und zu sorgen, daß das Verhältnis zu den anderen Gliederungen der Bewegung (S.S., H.J. usw.) gut und ein Zusammenarbeiten im Interesse der Bewegung gewährleistet ist.

180a. Der Obergruppenführer steht ebenso wie die Gruppenführer in einem besonderen Vertrauensverhältnis zum Chef des Stabes. Er hat die Ausbildung und den allgemeinen Dienstbetrieb bei den ihm unterstellten Gruppen zu überwachen und sich von ihrem Stand durch Besichtigungen zu überzeugen. Ferner obliegt ihm — im Auftrage des Chefs des Stabes oder auf Antrag der Gruppen — die Schlichtung von Unstimmigkeiten zwischen S.A. einerseits und S.S., H.J. oder politischer Leitung (im Benehmen mit dem einschl. Landesinspekteur) andererseits, sowie mit dem Reichskommissar für freiwilligen Arbeitsdienst, wenn der Einsatz stärkerer S.A.-Einheiten in Frage steht.

181. Der General-Inspekteur ist Organ des Chefs des Stabes mit der Hauptaufgabe, ihn

Anl. 2

(Muster)

Gruppe: Südwest

Untergruppe: Baden

Dienst-Stempel

S.A.-Ausweis

ausgestellt am: 1. 9. 1932

von: Sturmführer 3/17

Maier
Sturmführer.

Lichtbild

Unterschrift des Inhabers:

Name: August Eberle

Dienstgrad: Scharführer

befördert am: 1. 7. 1932

Dienststellung: Scharführer

ernannt am: 1. 7. 1932.

Wohnung: Baden-Baden, Parkstr. 6

Beruf: keiner

geb. am: 20. 5. 10 in: Durlach.

 (Muster)

Aufnahme- und Verpflichtungsschein.

Ich bitte um Aufnahme in die S.A. (bzw. S.A.-Reserve).

Ich bin Mitglied der N.S.D.A.P. seit . . . ., Mitgl. Nr. . . . Ich bin geboren am . . . . in . . . . , von Beruf . . . . und wohne . . . .
Angaben über etwaige Militärdienstzeit: wann, wie lange, Truppenteil, Dienstgrad, Kriegsteilnahme, Orden und Ehrenzeichen.

Ich verspreche, unbedingte Parteizucht und gute Kameradschaft zu halten; ich erkläre ausdrücklich, daß ich keinem Wehrverband, keiner militärischen oder Geheimorganisation angehöre.

(Ort, Datum) . . . .

(Unterschrift) . . . .

(Vom Sturmführer auszufüllen.)

Aufgenommen am . . . .

Ausgeschieden am . . . . wegen . . . . Verzogen am . . . . nach (Ort, Straße, Haus-Nr.)

(Unterschrift des Sturmführers.)

Vermerke: (Urlaub, Überweisungen, Kommandierungen, Verwundungen usw.)

Werdegang in der Partei und in der S.A.:

Mitgliedsnummer: ....

Eintritt in die Partei: ....

Eintritt in die S.A.: ....

Führung:

Inhaltsverzeichnis.
Heft 1

Anl. 3 (Muster)

Überweisungsschein

Sturmbann: .... Trupp: ....

Sturm: .... Schar: ....

Name und Vorname: ....

geboren am: .... in: ....

Wohnort: .... Straße: .... Tel: ....

Beruf: .... Beschäftigt bei: ....

Verheiratet oder ledig: .... Kinder: .... Jungen: .... Mädchen: ....

Mitgliedsnummer: .... Wann zur S.A.: ....

Beförderungen: ....

Führerschule besucht: ....

Militärdienst von: .... Truppenteil: ....

Letzter Dienstgrad: .... Verwundet: ....

Orden und Ehrenzeichen: ....

Sportabzeichen: .... Führerschein: ....

Kraftwagen oder Motorrad: ....

Überwiesen am: .... nach: ....

Führungszeugnis und Beurteilung: ....

....

(Dienst-stempel) Unterschrift:

23.8.1994

Kaltenegger

Seite

4 Bände

1001 L

23.8.1994

Kaltenegger

